

**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

Träger Öffentlicher Belan-ge	Stellungnahmen
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	<p>Die Beteiligung wurde unternehmensübergreifend bearbeitet und somit gilt diese Stellungnahme ebenso im Namen des KVV und der VBK. Generell wird das Ausweisen von stadtbahnnahen Prüfflächen begrüßt.</p> <p>Bei der Durchsicht sind einige konkrete Punkte aufgefallen, die wir bei der weiteren Bearbeitung um Beachtung bitten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Prüfflächen in Neureut bitten wir darum, die Freihaltetrasse der Straßenbahn von Heide nach Kirchfeld Nord zu beachten,</li> <li>• Prüffläche KA.2-W-024: eine Anbindung an die Stadtbahn ist nicht vorhanden, eine Bedienung mit den in Grünwinkel verkehrenden Buslinien wäre möglich, wird aber von der Nutzergruppe als unattraktiver gewertet,</li> <li>• Prüfflächen in den Höhenstadtteilen: hier ist die ÖPNV-Anbindung ausschließlich per Bus vorhanden und erfährt, zumindest mittelfristig, keine Änderung. Auch hier ist die ÖPNV-Nutzung als schwierig zu bewerten, da Umsteigezwänge und die Bedienung durch den Bus als wenig attraktiv gewertet werden,</li> <li>• Prüfflächen im Gebiet Ettlingen: die zentrumsfernen Ortsteile sind nur mit dem Bus erreichbar,</li> </ul>
Arbeitsgemeinschaft Ober-rheinische Waldfreunde e. V.	<p>Bei der Ausweisung von neuen Wohnflächen ist zu berücksichtigen, dass Karlsruhe bereits einen sehr hohen Anteil der Gemarkungsfläche als Siedlungsfläche nutzt. Untersuchungen der ETH Zürich in den 60er Jahren haben gezeigt, dass ökologisch, vor allem klimatisch gravierende Belastungen für die Einwohner bereits bei einem Versiegelungsgrad von 40 % eines Raumes auftreten.</p> <p>In der Zukunft ist besonders in der Oberrhein-Ebene bei einer weiter zu erwartenden Klima-Veränderung mit Stress-Situationen für die Einwohner zu rechnen. Die Klimauntersuchungen in Karlsruhe haben dies bereits nachgewiesen.</p> <p>Insbesondere unter diesen Aspekten muss in der Zukunft die Ausweisung neuer Baugebiete sehr kritisch gesehen werden, vor allem dort, wo Kaltluft entsteht oder in die Stadt einfließt. Auch innerhalb der Stadt muss stärker darauf geachtet werden, dass die Frischluft-Zufuhr nicht durch querstehende oder zu hohe Gebäude (s. Tivoli) behindert wird.</p> <p>Die Qualität der vorhandenen Wohngebiete ist zum Beispiel durch die massive Ausweisung von neuen Wohngebieten, vor allem in Neureut und Hohenwettersbach, würde die Wohnqualität dieser Stadtteile wesentlich verschlechtern und wird von uns deshalb in diesem Ausmaß abgelehnt.</p> <p>Grundsätzlich ist unsers Erachtens auch zu berücksichtigen, dass eine Planung im Rahmen eines Nachbarschaftsverbandes nur dann sinnvoll sein kann, wenn auch die Bedarfe nicht gemarkungsweise errechnet werden. Bedarf der Kernstadt, der dort zu größeren Verschlechterungen der Lebensverhältnisse führen würde, muss in den Gemarkungen der Nachbargemeinden gedeckt werden können. Vor allem dort, wo durch den ÖPNV Vorleistung in der Erschließung geleistet wurden.</p> <p>Die Planung als reine Bedarfsdeckung muss aus unserer Sicht ohnedies abgelehnt werden. Nach heutigen Erkenntnissen muss die Tragfähigkeit des Raumes die Planung der Flächennutzung bestimmen. So sind die in der Vergangenheit bereits ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen, Klimaschutz, Schutz von Fauna und Flora sowie Bereiche für die Erholung für bauliche Nutzungen abzulehnen. Sollten durch neuere ökologische Erkenntnisse die eine oder andere bisherige für bauliche Nutzung ausgewiesene Flächen aus den genannten Gründen problematisch sein, empfehlen wir eine Änderung der bisher geplanten Nutzung. Aus den genannten Gründen haben wir uns darauf beschränkt, auch weil uns die Ortskenntnisse in den Nachbargemeinden fehlen, nur die Planungen in der Gemarkung der Kernstadt von Karlsruhe zu beurteilen.</p> <p>Der Bedarf an Kleingärten ist weiterhin hoch und wird sich in der Zukunft durch geplante Geschosswohnungen vermehren. Wir sind deshalb der Meinung, dass vorhandene Kleingartenanlagen, die gleichzeitig auch in der Regel in Grünzäsuren liegen und klimatisch von Bedeutung sind, auf keinen Fall entfallen dürfen. Der Wohnortbezug ist wichtig, weitere Entfernungen müssen unbedingt vermieden werden. Wir lehnen deshalb alle in die Diskussion gebrachten Auflösungen von Kleingartenanlagen ab. Auch die bisher geplanten wurden unter diesen Gesichtspunkten verortet und werden</p>

**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

deshalb für andere Nutzungen von uns abgelehnt.

Im Einzelnen

KA.1-S-018 Nördlich Hagsfelder Allee: Diese Bebauungsfläche wird von uns abgelehnt und sollte als Waldfläche erhalten und weiterentwickelt werden. Ersatzflächen auf Karlsruher Gemarkung für Waldflächen sehen wir keine.

KA.1-W-023\_G Distelgrund: Wegen der großen Nachfrage nach Kleingärten ist diese Fläche, nachdem sie auch von der Siedlungsstruktur und Lage ungünstig ist, als Wohngebiet abzulehnen (vom TFS hohe Empfindlichkeit).

KA.1-W-112\_A Grabenäcker Erweiterung: Diese Fläche wird von uns abgelehnt. Die geplanten Kleingärten lassen sich in das Landschaftsbild viel besser eingliedern und vermeiden die Einengung der Grünzäsur.

KA.1-W-122A Zentrum III: Diese Fläche ist als „grüne Mitte“ für Neureut von großer Bedeutung, insbesondere für die Kaltluft-Entstehung und als Grünzäsur zwischen den Siedlungsteilen.

KA.1-W-403\_S Städtisches Klinikum: Die Kleingartenanlage ist für die umliegenden Stadtteile von besonderer Bedeutung, insbesondere als Teil eines „gliedernden Grünzuges“. Durch die Verdichtung der Bebauung des Krankenhausareals ist diese Freifläche für die Frischluftzufuhr von besonderer Bedeutung.

KA.1-W-423\_S Nördl. Heinz-Barth-Schule: Als wichtiger Ausgleichsraum mit sehr hoher Kaltluft-Lieferung ist diese Fläche als siedlungsnaher Freiraum für Grünwettersbach für eine Wohnbebauung ungeeignet und wird von uns abgelehnt.

KA.1-W-424-FFG Thüringer Straße: Fläche wird abgelehnt.

KA.2-S-019 Klosterweg: Fläche wird abgelehnt (Wald und Kaltluft) als Stadtbild, prägende Waldkante.

KA.2-W-002 Rüppurr Süd I: Aus Klimaschutzgründen – aber auch als Grünkorridor zwischen Karlsruhe und Ettlingen – wird diese Fläche abgelehnt. Sie ist aber für Kleingärten, die bisher hier vorgesehen sind, geeignet.

KA.2-W-007.b Rehbuckel II: Aus Kaltluftgründen und als siedlungsnaher Erholungsraum ist aus unserer Sicht höchstens eine geringe Entwicklung in diesem sensiblen Raum denkbar.

KA.2-W-007.c Rehbuckel III: Siehe Rehbuckel II

KA.2-W-007.a Rehbuckel I: Ist abzulehnen, höchstens eine Erweiterung von Rehbuckel II

KA.2-W-009 Erlenweg: Diese Fläche wird abgelehnt, da sie als Freifläche für Kaltluftentstehung und Transport dient, es sei denn, dass genauere Untersuchungen diese Annahme widerlegen.

KA.2-W-010 Am Rüppurrer Schloss: Die Kleingärten sind als Ergänzung zu den Geschosswohnungen in die Umgebung und der Innenstadt unbedingt zu erhalten. Das Gebiet ist ohnedies hochwasser-gefährdet und liegt im wichtigen Grünzug zwischen Rüppurr und Dammerstock.

KA.2-W-014 Frauenhäusleweg: Als „grünes Eingangstor“ mit privaten Gärten ist diese Fläche unbedingt erhaltenswert und ist auch aus Lärmschutzgründen für eine Wohnbebauung ungeeignet.

KA.2-W-016 Sportflächen Durlach: Mit genügendem Abstand zur Pfinz ist die Bebauung, die auf die Funktion der Kaltluft-Lieferung Rücksicht nimmt, denkbar.

KA.2-W-017 Zentrum Durlach: Diese Fläche ist als Ausgleichsraum in der dichtbebauten Altstadt und als siedlungsnaher Freiraum für die Stadtqualität dringend notwendig und wird daher abgelehnt.

KA.2-W-022 Ostring: Die heutige Nutzung als Siedlungszäsur ist geeigneter als eine Wohnbebauung an der stark befahrenen Straße.

KA.2-W-024 Südl. Heidenstückersiedlung: Als Ausgleichsraum für Kaltluft, siedlungsnaher Freiraum und Grünzäsur ist diese Fläche wichtig und wird von uns abgelehnt.

KA.2-W-026 Battstraße: Zustimmung, sofern es sich um das Grundstück zwischen Hegastraße und den Tennisplätzen handelt.

KA.2-W-027 Pulverhausstraße: Als wichtige Kleingarten-Anlage, Siedlungszäsur und bioklimatischem Ausgleichsraum darf diese Fläche auf keinen Fall

**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

umgewidmet werden.

KA.2-W-028 Östl. Otto-Wels-Straße: Als Verlängerung des „Schmallen“ ist diese Fläche sehr erhaltenswert und wird daher auch aus klimatischen Gründen abgelehnt.

KA.2-W-029 Oberreut Südwest: Als gesetzlicher Erholungswald für Oberreut ist diese Fläche vor allem wegen des hohen Artenschutzpotenzials und dem südlich angrenzenden FFH-Gebiets erhaltenswert und wird daher für eine Bebauung abgelehnt.

KA.2-W-031 Am Schleifweg: Diese Fläche eignet sich unseres Erachtens eher für eine gewerbliche Nutzung neben Nachbarschaft.

KA.2-W-032 Verlängerung Gänsberg: Diese Fläche eignet sich unseres Erachtens eher für eine gewerbliche Nutzung neben Nachbarschaft.

KA.2-W-033 Zum Bergle: Diese Fläche ist für Stupferich ein wichtiger Freiraum und als Ausgleichsraum mit hoher Kaltluftlieferung in heutiger Nutzung erhaltenswert.

KA.2-W-035 Neufeld Erweiterung: Zustimmung

KA.2-W-038 Sportplatz Daxlanden I: Zustimmung

KA.2-W-039 Daxlanden II: Zustimmung

KA.2-W-061 Adolf-Ehrmann-Bad: Zustimmung

KA.2-W-062 Neubruch: Zustimmung

KA.2-W-063 Südl. Oberfeld: Als Ausgleichsraum für Kaltluft-Entstehung und siedlungsnaher Freiraum mit hochfrequentierten Gärten ist diese Fläche als Wohngebiet abzulehnen.

KA.2-W-064 Unterfeld West: Diese Fläche wird abgelehnt, da sie als trockener Standort mit charakteristischer Flora sehr erhaltenswert ist.

KA.2-W-065 Neureut – Südl. Zentrum III: Diese Fläche wird abgelehnt, da sie als Teil der Grünzäsur erhaltenswert ist und aus städtebaulicher Sicht unverständlich ist.

KA.2-W-066 Unterfeld Ost: Diese Fläche wird für eine Wohnbebauung abgelehnt, da sie Teil der Siedlungszäsur und floristisch und faunistisch von besonderer Bedeutung ist.

KA.2-W-067 Grüner Weg (6,6 ha): Denkbar, aber der südliche Teil sollte zur Erhaltung der Grünzäsur verkleinert werden.

KA.2-W-068 Am Baufeld (7,9 ha): Eine reduzierte Fläche ist für eine Bebauung unter Erhaltung der Waldfläche und ausreichendem Waldabstand (100 m) denkbar. Teilweise Zustimmung

KA.2-W-069 Mitteltorstraße (2,2 ha): Zustimmung

KA.2-W-070 Alte Friedrichstraße Nord: Für den südwestlichen Teil geben wir eine Zustimmung, der nordwestliche Teil sollte als Dauer-Kleingarten-Anlage ausgewiesen bleiben.

KA.2-W-072 Breslauer Straße: Diese Fläche, die bereits als Siedlungsfläche verzeichnet ist, könnte bebaut werden. Der schutzbedürftige Bereich für die Forstwirtschaft muss für eine Bebauung abgelehnt werden.

KA.2-W-073 Beuthener Straße West: Diese Fläche wird als wichtige Grünzäsur und Teil des Grün-System-städtebaulichem Konzeptes der Waldstadt für eine Bebauung abgelehnt.

KA.2-W-074 Beuthener Straße Ost: Hier ist nur eine teilweise Bebauung denkbar. Der ausgewiesene schutzbedürftige Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege muss erhalten bleiben.

KA.2-W-076 Hagsfeld Auf die Gärten: Bei entsprechender Berücksichtigung des Landschaftsbildes ist eine Bebauung denkbar.

KA.2-W-077 Vokkenaustraße: Die Bebauung solcher Flächen hat unter anderem zu den Hochwasser-Problemen geführt. Bei den zu erwartenden Starkregen-Ereignissen sind solche Fläche für die Bebauung völlig ungeeignet (hohe Grundwasser-Stände). Die Fläche muss daher abgelehnt werden.

KA.2-W-078, Hagsfeld Schwetzingen Straße (3,9 ha): Diese Fläche ist für Dauer-Kleingarten-Anlagen von großer Bedeutung für den Geschosswoh-

**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

	<p>nungsbau von Hagsfeld und Waldstadt-Feldlage.                  KA.2-W-079 Lachenweg: Als Abstimmung ist das geschlossene Gehölz für die bestehenden Siedlungsflächen wichtig und wird daher auch wegen faunistischem Konfliktpotenzial für eine Bebauung abgelehnt.</p>
<p>Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e.V.</p>	<p>Hiermit erheben wir gegen die geplante Umnutzung folgender Flächen Einspruch:                  KA.1-W-023_G Knielingen geplante Dauerkleingärten                  KA.1-W-112_A Hagsfeld geplante Dauerkleingärten                  KA.1-W-403_S Städt. Klinikum Dauerkleingärten                  KA.2-W-002 Rüppurr Süd I geplante Dauerkleingärten                  KA.2-W-010 Am Rüppurrer Schloss Dauerkleingärten                  KA.2-W-024 Südl. Heidenstückersiedlung Dauerkleingärten                  KA.2-W-026 Battstraße Dauerkleingärten                  KA.2-W-027 Pulverhausstraße Dauerkleingärten                  KA.2-W-078 Schwetzinger Straße Dauerkleingärten</p> <p>Begründung:                  Die Verbindung zur Natur, nicht zuletzt zum Garten, war und ist ein besonderes Wesensmerkmal des Menschseins. Der Kleingarten in der Form des Schrebergartens hat sich in Hungerzeiten, vor allem in zwei Weltkriegen, durch seinen Wirtschaftsertrag gewährt. Heute liegt die Bedeutung vornehmlich im Bereich der Volksgesundheitspflege, der Erholung und der sinnvollen Freizeitgestaltung. Er erhält die Gesundheit und ist die beste vorbeugende Medizin. Im Zeichen der immer kürzer werdenden Arbeitszeiten löst der Kleingarten das Freizeitproblem auf sinnvollste Weise. Der Kleingarten verbindet die ganze Familie zur echten Erlebnisgemeinschaft. Der Kleingarten ist für Kinder oft die erste Berührung mit den Wundern der Natur und trägt damit zur Persönlichkeitsbildung bei. Für den älteren Menschen löst der Kleingarten auch das Problem der Gestaltung seines Lebensabends nach dem Ausscheiden aus dem Beruf. Er nimmt das Gefühl des gesellschaftlichen Ausgeschlossenseins. Der Kleingärtner fühlt sich in der nachbarschaftlichen Gemeinschaft geborgen. Die Einordnung in den Gemeinschaftsverband einer Kleingartenanlage fördert den Gemeinschaftssinn. Damit ist der Kleingarten ein wirksames Mittel gegen die Vereinsamung des Menschen in der modernen Industriegesellschaft und einer der wirkungsvollsten Integrationsfaktoren. Der Kleingarten verhindert negative politische und soziologische Entwicklungen. Damit hat er auch eine staatspolitische Funktion. Die Freizeitgärtnerei ist gekennzeichnet durch soziale Kontakte und Kommunikationen in der Familie, im Kreis der Bekannten und der Gartenfreunde. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Gartenanlagen von weit mehr Personen genutzt werden als nur dem Kreis der Kleingärtner selbst. Die Benutzerdichte ist vielfach sehr viel höher als die anderen Freizeitangebote. Gartenanlagen können also intensiv genutzte, wohnungsnahе Freizeitflächen auch für Nichtkleingärtner sein. Kleingartenanlagen erfüllen für die gesamte Bürgerschaft eine Reihe lebensnotwendiger Aufgaben. Sie wirken luftverbessernd, staubfilternd, lärmbekämpfend. Bei richtiger Einplanung schaffen sie die notwendigen Grüntrennungen zwischen den einzelnen Bebauungsgebieten. Deswegen stellen Kleingärten eine eigenständige Form der Begrünung dar und verbilligen zudem die Pflege und Unterhaltung des gesamten öffentlichen Grüns. Kleingärten sind somit wesentliche Strukturelemente moderner Gemeinden und Städte. Dieser Tatsache hat der Gesetzgeber bereits in § 5 des Bundesbaugesetzes Rechnung getragen, indem er den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, Kleingärten im Rahmen der Planung, soweit erforderlich, auszuweisen. Hierzu der Hinweis, dass es in Karlsruhe ca. 1.200 Gartensuchende gibt. Das Bundesbaugesetz stellt den Gemeinden die Aufgabe, nach grünbiologischen Gesichtspunkten Industrie, Handel, Gewerbe und Wohngebiete miteinander zu verbinden. Kleingartenanlagen bedürfen wie bisher zur Erhaltung ihrer Substanz des besonderen Schutzes durch die öffentliche Hand.</p>

**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

<p>Bürgermeisteramt Au am Rhein</p>	<p>Die Gemeinde Au am Rhein hat von der Fortschreibung des Flächennutzungsplans „Wohnen“ des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe Kenntnis genommen. Anregungen und Einwendungen unsererseits bestehen nicht.</p>
<p>BUND, LNV, NABU</p>	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V.                  Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)                  Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.</p> <p><i>Vorbemerkungen</i></p> <p>1. Flächennutzungsplanung verfehlt unseres Erachtens ihr Ziel, wenn sie lediglich Bedarfe ermittelt und versucht, diese zu befriedigen. Flächennutzungsplanung muss viel mehr lenken und steuern, d. h. sie muss bewusste und politisch gewollt die Nutzungsart der – nur begrenzt zur Verfügung stehenden – Flächen festlegen, um zum Beispiel ungunstigen Entwicklungen wie dem zunehmenden Zuzug in Ballungszentren (wie Karlsruhe) und der gleichzeitigen Bevölkerungsabnahme und Bildung von Leerständen in andern Städten, Gemeinden und Regionen entgegen zu wirken. Sowohl Gewerbe als auch die Bevölkerungsentwicklung sollten doch in volkswirtschaftlich sinnvoller Weise nicht dorthin gelenkt werden, wo ohnehin schon Engpässe nicht nur im Wohnungsbestand, sondern auch in Infrastruktureinrichtungen wie Schulen, Kindergärten und – horten, Sportanlagen oder Straßenverkehrskapazitäten bestehen, sondern dorthin, wo der Wohnraumbedarf problemlos gedeckt werden kann und wo untergenutzte Infrastruktureinrichtungen bereits vorhanden sind.</p> <p>2. Die Maxime jeder Bauleitplanung muss in unserer Zeit endlich die schon im Jahre 2006 vom damaligen Ministerpräsidenten Günther Oettinger propagierte „Netto-Null“ im Flächenverbrauch sein. Zumindest bei den Flächennutzungsplänen, die ja in erheblichem Umfang bereits ausgewiesene, aber noch nicht tatsächlich bebaute Flächen enthalten, darf es keine zusätzlichen Flächenneuausweisungen mehr geben.</p> <p><i>Grundlagen und Bedarfserhebung</i></p> <p>Dass die „Netto-Null“ beim Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe umsetzbar ist, zeigt sich bei Durchsicht der Kapitel 2 und 3 (Grundlagen/Wohnbauflächenbedarf 2030) des FNP-Vorentwurfs sehr deutlich. Denn wenn bei Flächenpotenzialen „klassische Baulücken“ nur zu einem Viertel, „Flächen in Neubaugebieten“ (Grundstücke in gültigen, aber nicht oder nur teilweise bebauten Bebauungsplänen) auch teils nur zu einem Viertel, teils zu drei Vierteln angerechnet werden, so verfälscht dies in grober Weise das tatsächlich vorhandene Potenzial an Wohnbauflächen. Es muss doch – auch wenn dies schwierig sein mag – Aufgabe von Politik und Verwaltung sein, die vorhandenen Potenziale tatsächlich zu nutzen und nicht, durch Ausweisung neuer, zusätzlicher Flächen neue – teilweise ungenutzte – Potenziale zu schaffen.</p> <p>Hinzu kommt: Letztlich wird in dem Planentwurf der errechnete Bedarf für die Variante „NVK max.“, also die vom NVK angenommene Obergrenze der Bevölkerungsentwicklung, zugrunde gelegt. Eine nachvollziehbare dafür wird nicht gegeben; wir halten es allenfalls für gerechtfertigt, den Mittelwert der Bevölkerungsentwicklung zugrunde zu legen. Dies würden einen „relativen Bedarf“ von 478 ha ergeben; den steht sicher bei korrekter Berücksichtigung aller Potenzialflächen eine mindestens ebenso großes Flächenpotenzial gegenüber.</p> <p><i>Prüfflächen</i></p> <p>Wie eben ausgeführt, besteht kein wirklicher Bedarf für die Ausweisung neuer, zusätzlicher Flächen. Es wäre jedoch zu prüfen, ob nicht die eine oder andere im jetzigen FNP ausgewiesene, aber noch nicht mit einem Bebauungsplan belegte Fläche herausgenommen und durch eine andere, eventuell besser geeignete Fläche ersetzt werden sollte, Hierfür wäre es hilfreich, wenn auch für diese Flächen „Steckbriefe“ zur Verfügung stünden.</p> <p>Auch bei einem solch angedachten „Flächentausch“ sind unseres Erachtens auf jeden Fall als Tabuflächen auszuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen, die als schutzbedürftiger Bereich für Erholung und /oder Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen gekennzeichnet sind, die ganz oder zum Teil als schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landschaftspflege festgelegt sind, die in einem regionalen Grünzug, einer Grünzäsur, einem Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet oder einem Landschaftsschutzgebiet liegen; beispielhaft seien genannt: KA.2-S-019 Klosterweg, KA.2-W-002 Rüppurr Süd I, KA.2-W-007.b Rehbuckel II, KA.2-W-007.c Rehbuckel III, KA.2-W-014</li> </ul>

**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

	<p>Frauenhäusleweg, KA.2-W-024 Südliche Heidenstückersiedlung, KA.2-W-029 Oberreut Südwest, KA.2-W-031 Am Schleifweg, KA.2-W-032 Verlängerung Gänsbergstraße, KA.2-W-033 Zum Bergle, KA.2-W-072 Breslauer Straße, KA.2-W-073 Beuthener Straße West, KA.2-W-074 Beuthener Straße Ost, KA.2.-W-077 Vokkenaustraße, KA.2-W-079 Lachenweg, RH.2-W-002 Hatzelheck II, RH.2-W-005 Oberer Legel, RH.2-W-006 Gänswiesen</p> <p>- insbesondere in Karlsruhe, das verstärkt von klimatischen Extremwetterlagen betroffen sein wird, auch solche Flächen, die als Ausgleichsraum mit mittlerer bis hoher Kaltluftlieferung eingestuft werden, wie zum Beispiel KA.1-W-424_FfG Thüringer Straße, KA.1-W-423_S Nördlich Heinz-Barth-Schule</p> <p><i>Prüfung/Kriterien</i></p> <p>Beispielhaft zeigt sich beim Steckbrief für die Fläche KA.2-W-024, dass ganz offensichtlich entweder die vorliegenden naturschutzfachlichen und – rechtlichen Festsetzungen und Planungen nicht ausreichend ausgewertet und/oder diese bewusst nicht in den Steckbrief übernommen wurden. Zu lesen ist im Block „Umwelt und Landschaft“ und dem Punkt „Tier und Pflanzen, Biologische Vielfalt“ lediglich „Leitlinie Fledermäuse bekannt“. Tatsächlich erweist sich die Verbindungachse zwischen Hardtwald und Tiefgestade in diesem Bereich als essenzieller Flugkorridor für die Fledermausart „Großes Mausohr“. Entsprechend auch die Festsetzung einer Erhaltungsmaßnahme (südlich der Fläche) sowie einer Entwicklungsmaßnahme (direkt von der Fläche KA.2-W-024 überplant) für das FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Muggensturm und Karlsruhe“. Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass die in dem geplanten Wohngebiet nicht zu vermeidende nächtliche Beleuchtung bereits im Widerspruch zu den Vorgaben der rechtsverbindlichen Erhaltungsmaßnahme steht, die fordert „Verzicht auf Beleuchtung sowie Reduzierung der Lichtverschmutzung im Umfeld der Flugkorridore“. Auf den oben genannten Sachverhalt haben die Naturschutzverbände die Verwaltung der Stadt Karlsruhe bereits vor längerer Zeit hingewiesen. Weiterhin sind für den geplanten Hochwasserrückhalteraum als unverzichtbar anzusehende Artenschutzmaßnahmen für die Wildkatze in dem Bereich der Fläche KA.2-W-024 geplant (vgl. Sondergutachte zur Wildkatze, das den Umweltbehörden der Stadt Karlsruhe vorliegen sollte.) Insgesamt stellt es sich so dar, dass nicht ersichtlich ist, ob und wie eine systematische Auswertung vorliegender Naturschutzfachdaten (Pflege- und Entwicklungspläne, Managementpläne, festgesetzte Kompensationsmaßnahmen, Maßnahmen zur Sanierung des Umweltschadens durch Grünlandumbruch...) erfolgt ist. Diese ist umgehend nachzuholen und zu dokumentieren. Die Naturschutzverbände bitten, über die Bearbeitung dieser Prüfung detailliert informiert zu werden. Rechtlich bereits heute unzulässige Flächen als vermeintliche Abwägungsmasse in die Unterlagen einzustellen, halten wir für unredlich. Insofern ist zu bedauern, dass die oben aufgezeigten Prüfungen offenbar erst jetzt erfolgen beziehungsweise dokumentiert werden.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<p>Die Belange der Bundeswehr sind berührt aber nicht beeinträchtigt.</p>
<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass durch die mittelfristige Planung bzw. durch die aktuelle und mittelfristig anhaltende Nutzung durch die Bundespolizei und dem BGH die Teilflächen, auf der General-Kammhuber-Kaserne nicht für eine anderweitige Nutzung zur Verfügung stehen.</p>
<p>Bundeseisenbahnvermögen</p>	<p>Die Belange des BEV sind nicht tangiert.</p>
<p>Bundesnetzagentur</p>	<p>Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Wohnen“ des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe betrifft möglicherweise die Planung und Umsetzung des Vorhabens Urberach – Pfungstadt – Weinheim Punkt G380 – Altlußheim – Daxlanden. Für den vorliegend relevanten Teil des Vorhabens zwischen dem Umspannwerk Weinheim und dem Umspannwerk Daxlanden ist geplant, die bestehenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitungen durch eine 380-kV-Höchstspannungsleitung zu ersetzen. Der gesetzlich festgelegte Anfangs- bzw. Endpunkt des Vorhabens sowie Teile der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen befinden sich im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes „Wohnen“ des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe. Für das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur noch kein Antrag auf Bundesfachplanung</p>

## Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

	vor. Eine abschließende Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.
Bürgermeisteramt Straubenhardt	Die Gemeinde Straubenhardt hat bezüglich des vorgestellten Vorentwurfs keine Bedenken oder Einwendungen vorzubringen.
Deutsche Bahn AG	<p>Die DB Immobilien ist das von der DB AG bevollmächtigte Unternehmen, dass die Gesamtstimmungen aller vom Vorhaben betroffener DB AG-Unternehmensbereiche, sowie der DB AG als Träger öffentliche Belange abgibt.</p> <p>Folgende für die Fortschreibung des FNP vorgeschlagene Wohnflächen liegen in unmittelbarer Nähe von DB-Strecken:          KA.2-W-079, KA.2-W-078, KA.2-W-076, KA.2-W-074, KA.2-W-072, KA.1-W-112-A, KA.2-W-016, KA.2-W-002, KA.2-W-014, KA.2-W-027, KA.2-W-028, ST.1-M-007H, ST.1-W-006, ST.2-W-018, ST.1-W-012H, ST.2-W-001, ST.2-W-017, WG.1-W-001H</p> <p>Insbesondere für diese Flächen gilt:          Die sich aus dem Bahnbetrieb und der Unterhaltung der Anlagen der DB Netz AG ergebenden Immissionen sind entschädigungslos zu dulden. Dazu gehören Lärm, Bremsstaub, Erschütterungen und gegebenenfalls Beeinflussung durch elektromagnetische Felder.          Im Falle der Einrichtung von Schutzmaßnahmen gegen diese Immissionen sind die entstehenden Kosten durch die Betroffenheit bzw. Betreiber der Anlage zu tragen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Planung und Durchführung von Schallschutzmaßnahmen für Neubaugebiete an Bahnstrecken nicht Aufgabe des Bundes oder der Deutschen Bahn sind.          Gemäß Baugesetzbuch müssen hier die Kommunen dauerhaft und voll umfänglich für den entsprechenden Schallschutz sorgen.          Auf den Flächen KA.2-W-027 und KA.2-W-028 sowie gegebenenfalls weiteren, nicht explizit erwähnten Flächen kann es zu Planungen kommen in Zusammenhang mit folgenden Projekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbaustrecke ABS/NBS Graben-Neudorf – Karlsruhe: das Projekt ist im BVWP 2030 als vordringlicher Bedarf enthalten.</li> </ul> <p>Knoten Mannheim/Karlsruhe (hier Dammerstocker Kurve): Projekt ist im aktuellen BP enthalten, die Bewertungen zum Knoten Mannheim im Rahmen des BVWP 2030 stehen noch aus.</p>
Deutsche Flugsicherung	Durch die Planung werden Belange der Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.
Eisenbahn-Bundesamt	<p>Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans „Wohnen“ des NVK.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,</li> <li>• das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,</li> <li>- die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.</li> </ul>
Gemeinde Durmersheim	Die Belange der Gemeinde Durmersheim sind nicht betroffen.
Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	<p>Hinsichtlich der frühzeitigen Auslegung der Fortschreibung des FNP 2030 wollen wir für zwei Steckbriefe folgende Anregungen vorbringen:</p> <p>N5 – EL.2-W-003</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konflikt mit angrenzenden Nutzungen: Grenzt unmittelbar an Wald sowie B36, nicht an die Bahntrasse</li> <li>• Haltestelle ÖPNV: Aufnahme ca. 400 m (Spöcker Weg)</li> <li>• Zentrum/Nahversorgung: Aufnahme 1.400 m zur Kirche, ca. 1.200 m zum Edeka Eggenstein</li> <li>• Soziale Struktur: ca. 500 (Gesamtschule Egg.)</li> <li>• Grüne Infrastruktur: ca. 500 m (Bürgerpark)</li> </ul>

**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwässerung: Die Klammer muss raus</li> <li>• Verlagerung inkompatibler Nutzungen: Landwirtschaftliche Fläche, keine Gewerbebetriebe oder Wohnhäuser vorhanden</li> <li>• Eigentumsanteil Gemeinde: ca. 30 % (1,0 ha)</li> </ul> <p>Im Sonnenbüsch – EL.2-W-001.a</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grüne Infrastruktur: Angabe 700 m zum Bürgerpark fehlt</li> <li>• Verlagerung inkompatibler Nutzung: Aufnahme Landwirtschaftliche Fläche</li> <li>• Wir bitten die Änderungen in den Steckbriefen vorzunehmen. Die Steckbriefe Hagsfelder Weg – EL.1-M-005_G sowie N4 – EL.2-W-001.b können unverändert bleiben.</li> </ul>
Handwerkskammer Karlsruhe	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir mit, dass die Handwerkskammer Karlsruhe keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen hat.
Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	<p>Ausreichend Wohnraum vorhalten zu können, ist eine der Grundvoraussetzungen für die weitere positive wirtschaftliche Entwicklung der Technologie-Region Karlsruhe. Daher begrüßen wir die Bemühungen des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe sehr, mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans „Wohnen“ entsprechende Flächen zu identifizieren und auszuweisen.</p> <p>Grundsätzlich möchten wir hier allerdings darauf aufmerksam machen, dass es durch die Neuausweisung von Flächen für Wohnen nicht zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen wirtschaftlichen Nutzungen, z. B. auf Grund von Lärmproblematiken, kommen darf. Insbesondere sind daher aus unserer Sicht die Flächen am nordöstlichen Ortsrand von Weingarten sowie die Fläche „Südl. Heidenstückersiedlung“ (KA.2-W024) kritisch zu hinterfragen.</p>
Landratsamt Karlsruhe	<p><b><u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Naturschutzbehörde</u></b></p> <p><i>Allgemeines:</i></p> <p>Für alle vorgesehenen Prüfflächen mit absolutem Bedarf müssen Umweltprüfungen mit allen wesentlichen Parametern durchgeführt werden. Die in der Planung vorgesehene Modifizierung des Dichtemodells wird begrüßt. Bevorzugt sollen diese Prüfflächen genauer untersucht werden, die bereits stark anthropogen geprägt sind und einen geringeren Wert für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft haben.</p> <p>Ganz allgemein steht der wachsende Flächenverbrauch in Deutschland in deutlicher Kritik, dennoch kann zumindest von einer Reduzierung nicht die Rede sein. Im Grundsatz muss hinterfragt werden, wann der Flächenverbrauch für Wohnen, Gewerbe und Infrastrukturzwecke an seine Grenzen kommt. Es ist unverkennbar, dass eine steigende Bevölkerungszahl und die zunehmende individuelle Wohnraumgröße den Druck auf Wohnraum verstärkt. Um einerseits diesen Druck abzuschwächen und andererseits den Flächenverbrauch deutlich einzuschränken, ist der Einsatz geeigneter Instrumente anzudenken (Regelungen für leerstehenden Wohnraum, Schließen von Baulücken, Bauverpflichtung). Vor der Inanspruchnahme von neuen Flächen im FNP ist es zwingend geboten, den vielfach anzutreffenden Leerstand in den Ortskernen zu nutzen. Hier ist die öffentliche Hand gefragt. Realistisch betrachtet wird sich am Flächenverbrauch in absehbarer Zeit nichts ändern.</p> <p>Bereits im FNP ausgewiesene Gebiete, die auf Grund einer ungünstigen Einschätzung nicht weiterverfolgt werden, sollten auch tatsächlich aus dem FNP herausgenommen werden.</p> <p>Bereits im laufenden Planungsstadium würden wir Aussagen zur Kompensation begrüßen. Erfahrungsgemäß gestaltet sich die Suche nach Ausgleichsflächen problematisch.</p> <p>Auffallend ist, dass etliche Gebietsausweisungen bis unmittelbar an die Grenze von FFH-Gebieten oder Landschaftsschutzgebieten heranreichen. Nutzungskonflikte (sich ausdehnende gärtnerische Nutzungen, Hundeauslauf, Gartenabfälle) bis hin zu Verstößen gegen das Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG sind vorprogrammiert. Falls das jeweilige Gebiet beibehalten wird, sollte in diesen Fällen generell ein ausreichender Abstand mit dem Baugebiet eingehalten werden.</p>



**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

Zum Artenschutz können wir derzeit keine Aussagen treffen. Etliche Gebiete im Randbereich vorhandener gewachsener Ortsbebauung weisen alte Garten- und Obstbaumgürtel auf, die artenschutzrechtlich relevant sein dürften. Wir gehen davon aus, dass der Artenschutz im Rahmen des Umweltberichtes angemessen thematisiert wird. Ggf. ergeben sich daraus an der Einschätzung zu den einzelnen Gebieten nochmals Änderungen.

Anmerkung: Angesichts der vielen zu prüfenden, in den Ortsteilen teils nebeneinander liegender Gebiete, wäre eine ortsteilbezogene Gliederung und Darstellung der Einzelgebiete übersichtlicher gewesen.

Zu den einzelnen Gebieten:

**Eggenstein-Leopoldshafen:**

Es gelten die o.g. allgemeinen Ausführungen.

**Ettlingen:**

ET.1-M-019 Karlsruher Straße: Keine Bedenken. Der neue Ortsrand muss intensiv eingegrünt werden.

ET.1-M-106 Grübgewann II: Der Verlust des Streuobstgürtels stellt einen starken Eingriff dar, der auszugleichen ist. Zusammen mit dem Gebiet Grübgewann I ist eine Bebauung hier aber als sinnvolle Abrundung eher vertretbar, als das Gebiet Kreuzgewann, das sich weiter nach Osten in die freie Landschaft ausdehnt. Mit dem Planumgriff muss ein angemessener Abstand vom FFH-Gebiet gehalten werden, um eine Verschlechterung des Gebiets durch sich unkontrolliert ausdehnende Nutzungen von angrenzenden bebauten Flächen zu minimieren. Eine intensive Einbindung des Ortsrandes und Pufferzone zum FFH-Gebiet sind erforderlich.

ET.1-W-001 Horbach-Süd: Das Gebiet sollte zugunsten eines (reduzierten) Gebietes Horbach I gestrichen werden, um eine weitere Ausdehnung der Bebauung Richtung Süden zu vermeiden.

ET.1-W-002 Neuwiesen: Durch den Verlust von Grünland (größtenteils magere Flachlandmähwiesen nach der alten Grünlandkartierung 2005) entsteht ein starker Eingriff. Auf Grund der städtebaulich günstigen Lage ist ein Interesse an der Ausweisung nachvollziehbar. Das Grünland sollte an anderer Stelle ersetzt werden. Die mit einer Feldhecke bestandene Böschung (FlstNr. 9829, Biotop nach § 30 BNatSchG) ist als Landschaftselement zu erhalten.

ET.1-W-003 Neuwiesen-Erweiterung: Auf eine Bebauung der Hangkante mit seinem Grüngürtel aus Obstwiesen und Gehölzen sollte verzichtet werden. Der Grüngürtel sollte als aufwertendes Landschaftselement und auch als Sicht- und Lärmschutz zur Bahn erhalten bleiben. Gegen eine Bebauung der Ackerfläche östlich des Weges zur Stadtbahn bestehen keine Bedenken.

ET.1-W-004 Schleifweg: Keine Bedenken. Der neue Ortsrand muss intensiv eingegrünt werden.

ET.1-W-006 Lehen: Das Gebiet ist als Ortsrandabrundung nachvollziehbar. Der Verlust von Obstwiesen und Grünland muss ausgeglichen werden, der neue Ortsrand intensiv eingegrünt werden. Zugunsten dieses Gebiets sollte auf eine Ausweisung im Kernrain (I – IV) verzichtet werden.

ET.1-W-007 Heiligwiesen: Das Gebiet sollte zu Gunsten des Gebietes Lehen gestrichen werden. Gegen eine weitere Ausdehnung der Bebauung Richtung Osten zur Vorbergzone hin bestehen Bedenken. Die Bebauung ist mit dem Verlust weiterer Wiesen in klimatisch günstiger Lage verbunden. Sie beansprucht außerdem einen Teil des als Biotop geschützten Feuchtgebietes (Sumpffeggenried, teilweise auch Feldgehölz, Hochstaudenfluren, Baum- und Strauchweiden, Land-Schilfröhricht, Nasswiese). Das Biotop ist in seinem Bestand zu erhalten. Selbst wenn die Bebauungsgrenze das Biotop selbst ausspart, sind erfahrungsgemäß Beeinträchtigungen durch die zukünftig angrenzende Siedlungsnutzung zu erwarten. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt durch eine Reduzierung des erlebbaren, von Wiesen geprägten Bereichs zwischen Ortsbebauung und Vorbergzone und optischer Einengung des derzeit in der freien Landschaft liegenden Feuchtbiotops als Anhängsel an die Bebauung.

ET.1-W-008 Hinterwiesen: Kann aus unserer Sicht als sinnvolle Innenentwicklung mit Abrundung des Ortsrandes akzeptiert werden, wenn dafür Gebiet Heiligenwiesen gestrichen wird. Das nördlich angrenzende Biotop (Schilfröhricht) muss durch einen ausreichenden Abstand vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Der Bebauungsplan sollte daher die Grenze des FlstNr. 476 nicht überschreiten. Der neue Ortsrand muss intensiv eingegrünt werden.

ET.1-W-011 Zwäräcker: Das Gebiet sollte gestrichen werden. Vorrangig sollten in Schluttenbach Möglichkeiten der Nachverdichtung im Innenbereich

**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

geprüft werden. Das Luftbild zeigt etliche unbebaute Grundstücke bzw. möglicher Weise nutzbare Freiflächen innerorts.

Das Gebiet Zwäräcker ist geprägt von Grünland (größtenteils magere Flachlandmähwiesen (FFH-Lebensraumtyp) lt. Grünlandkartierung 2005). Sollte ein unabweisbarer Bedarf gegeben sein, kann eine Bebauung in reduzierter Form (eine Bautiefe entlang der Straße) akzeptiert werden, zugunsten eines Verzichts auf das Gebiet Dorfwiesen. Eine intensive Eingrünung des Ortsrandes ist erforderlich.

ET.1-W-012 Dorfwiesen: Das Gebiet sollte gestrichen werden. Vorrangig sollten in Schluttenbach Möglichkeiten der Nachverdichtung im Innenbereich geprüft werden. Das Luftbild zeigt etliche unbebaute Grundstücke bzw. möglicherweise nutzbare Freiflächen innerorts.

Das relativ kleine Gebiet besteht selbst größtenteils aus erhaltenswürdigen mageren Flachlandmähwiesen (FFH-Lebensraumtyp). Diese setzen sich im unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiet fort und sind insgesamt erhaltenswürdig. Der jetzt bestehende Abstand der Bebauung zum FFH-Gebiet sollte als Pufferzone beibehalten werden. Das Landschaftsbild wäre durch das dornartige Vorschieben in die freie Landschaft und zum FFH-Gebiet hin in exponierter Lage hoch über dem Beierbachtal (als LSG geschützt) erheblich beeinträchtigt. Ein unabweisbarer Bedarf sollte eher im (reduzierten) Gebiet Zwäräcker (nachrangig nach einer Nachverdichtung im Innenbereich) gedeckt werden.

ET.1-W-013 Hinter den Gärten: Das Gebiet sollte zugunsten des Gebietes Loh gestrichen werden. Zumindest sollte es in seiner Ausdehnung nach Osten reduziert werden, um einen ausreichenden Abstand vom FFH-Gebiet bzw. LSG zu erhalten. In diesem Bereich befinden sich auch etliche Wiesen. Der neue Ortsrand muss intensiv eingegrünt werden.

ET.1-W-014 Kreuzgewann: Der Verlust des Streuobstgürtels stellt einen starken Eingriff dar, der auszugleichen ist. Das Gebiet Kreuzgewann dehnt sich weiter nach Osten in die freie Landschaft und bis an die Grenze des FFH-Gebietes aus. Auf das Gebiet sollte zugunsten Grübgewann I und II verzichtet werden. Zumindest muss das Gebiet Richtung Norden und Osten stark reduziert werden. Mit dem Planumgriff muss ein angemessener Abstand vom FFH-Gebiet gehalten werden, um eine Verschlechterung des Gebiets durch sich unkontrolliert ausdehnende Nutzungen von angrenzenden bebauten Flächen zu minimieren. Eine intensive Einbindung des Ortsrandes und Pufferzone zum FFH-Gebiet ist erforderlich.

ET.1-M-015 Loh-Erweiterung: Auf das Gebiet sollte zugunsten des Gebietes Loh verzichtet werden. Wegen der ansteigenden Hanglage entsteht ein größerer Eingriff in das Landschaftsbild. Kann als Abrundung bis einschließlich FlstNr. 1837 (Acker) akzeptiert werden, wenn eine intensive Eingrünung nach Norden und Osten erfolgt. (Hinweis: Das nördlich davon gelegene GE sollte an anderer Stelle ebenfalls nochmals überprüft werden wegen der Hanglage und Verlustes von mageren Flachlandmähwiesen im Anschluss an das FFH-Gebiet).

ET.1-W-022\_S Hinter den Gärten I: Die Flächen unmittelbar nördlich der Schule sind als Ortsrandabrundung unseres Erachtens akzeptabel. Die Flächen unmittelbar östlich davon sind magere Flachlandmähwiese und sollten auch als Puffer zum weiter östlich angrenzenden FFH-Gebiet und LSG erhalten bleiben. Auf eine Erweiterung nach Osten (eingetragen Sondergebiet) sollte verzichtet werden.

ET.1-W-023\_M Hinter den Gärten II: Die Ausweisung ist auf Grund der Lage nachvollziehbar (im Anschluss folgt das Gebiet Hinter den Gärten). Der Verlust des alten Ortsrandes mit seinen Gärten und Baumbestand ist auszugleichen.

ET.1-W-027\_M Kernrain III: Der vorhandene Baumbestand mit größeren Bäumen sollte erhalten werden. Er dient der Eingrünung der beiden Gebäude und ist an dieser Stelle ein wertvolles Biotopelement. Die Zäsur des vorhandenen einzelnen Betriebes sollte nicht überschritten werden und nicht als Begründung dafür dienen, eine größere bauliche Entwicklung Richtung Süden einzuleiten. Auf das Gebiet sollte verzichtet werden.

ET.1-W-101 Horbach I: Die Bebauung des gut durchgrünten Gebietes mit hoher Bedeutung für die Naherholung bedeutet einen starken Eingriff. Als Abrundung des Ortsrandes ist das Gebiet nachvollziehbar. Es sollte Richtung Süden deutlich reduziert werden, bis auf Höhe der FlstNrn. 1187 und 1186 in Verlängerung des südöstlichen Feldweges. Dafür sollte auf das Gebiet Horbach-Süd verzichtet werden.

ET.1-W-103 Ufgaustraße: Das Gebiet kann als Abrundung der Bebauung entlang der bereits vorhandenen Erschließungsstraße akzeptiert werden, sollte aber auf eine Bautiefe (35-40 m) entlang der Straße reduziert werden, um ein weiteres Ausdehnen Richtung Vorbergzone zu vermeiden. Der Verlust an Obstwiesen ist auszugleichen. Eine intensive Eingrünung des neuen Ortsrandes ist erforderlich.

ET.1-W-104 Loh: Das Gebiet ist aus unserer Sicht das am besten geeignete in Schöllbronn und stellt eine nachvollziehbare Abrundung dar. Es sollte an-

**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

stelle des Gebietes Hinter den Gärten ausgewiesen werden. Eine Linie zwischen dem bestehenden Hausgrundstück FlstNr. 2921 und der verlängerten Albert-Lortzing-Straße sollte nach Westen nicht überschritten werden um die dort vorhandenen mageren Flachlandmähwiesen zu erhalten und auch nicht zu stark hangaufwärts zu rücken.

ET.1-W-105 Grübgewann I: Der Verlust des Streuobstgürtels stellt einen starken Eingriff dar, der auszugleichen ist. Zusammen mit dem Gebiet Grübgewann II ist eine Bebauung hier aber eher vertretbar, als das Gebiet Kreuzgewann, das sich weiter nach Osten in die freie Landschaft ausdehnt. Mit dem Planumgriff muss ein angemessener Abstand vom FFH-Gebiet gehalten werden, um eine Verschlechterung des Gebiets durch sich unkontrolliert ausdehnende Nutzungen von angrenzenden bebauten Flächen zu minimieren. Eine intensive Einbindung des Ortsrandes und Pufferzone zum FFH-Gebiet sind erforderlich.

ET.2-W-010 Neuwiesen Nord: Sofern auf das Gebiet nicht verzichtet werden kann, ist die mit einer Feldhecke bestandene Böschung (FlstNr. 9829, Biotop nach § 30 BNatSchG) als Landschaftselement zu erhalten (siehe auch Neuwiesen).

ET.2-W-017 Nördl. Vogelsangweg: Der Wunsch nach einer Bebauung der 2. Straßenseite ist nachvollziehbar, aber aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu sehen, da in für den Gewinn von lediglich einer Bautiefe in einen Baum- und Gehölzbestände eingegriffen werden muss, der für eine Eingrünung des jetzigen Ortsrandes sorgt. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen wären in jedem Fall zu prüfen, auch im Hinblick auf eine aktuell erfolgte Umsiedlung von Zauneidechsen in diesem Bereich. Auf das Gebiet sollte verzichtet werden.

ET.2-W-020 Auf der Steig: Gegen das Gebiet bestehen erhebliche Bedenken, es sollte unbedingt gestrichen werden. Der stark durchgrünte und mit Gärten und Obstwiesen bestandene Bereich ist höchstwahrscheinlich artenschutzrechtlich relevant. Der landschaftsästhetisch wertvolle Hangbereich kann bestätigt werden. Weiter ist das Gebiet in der Biotopkartierung als Trockenmauergebiet aufgeführt. Geschützt sind dabei vorhandene Trockenmauern als Biotope nach § 30 BNatSchG). Die Bebaubarkeit des Gebietes ist gering angesichts des vorhersehbaren Aufwandes für Untersuchungen und Kompensation. Wie die Ortsbesichtigung ergab, dürften sich im Gebiet auch Kulturdenkmäler befinden (altes Wasserwerk?).

ET.2-W-025 Rohrackerfeld: Das Gebiet kann als Ortsabrundung akzeptiert werden. Der neue Ortsrand muss intensiv eingegrünt werden. Im Osten ist auf einen ausreichenden Abstand zum Bach (Biotop und LSG) zu achten.

ET.2-M-026 Kernrain I: Auf das Gebiet sollte unbedingt verzichtet werden. Hier verläuft die letzte noch offene Querverbindung und Austauschmöglichkeit zwischen den Landschaftsräumen Vorbergzone und Kinzig-Murg-Rinne bis zum Gewann Sang. (Der Erhalt diese Querverbindung war einer der Gründe für die Ausweisung des LSG Kinzig-Murg-Rinne 2001, auf Grund der zunehmenden gewerblichen Verdichtung in diesem Bereich). Zumindest Zurücknahme auf die angrenzende 2. Häuserreihe

ET.2-W-028 Kernrain II: Auf das Gebiet sollte verzichtet werden, auch wegen des Wiesen- und Baumbestandes. Siehe auch Kernrain I (Querverbindung).

ET.2-W-029 Kernrain IV: Auf das Gebiet sollte zugunsten des Gebiets Lehen verzichtet und der jetzige Ortsrand an dieser Stelle erhalten bleiben. Eine Ausweisung von 1 – 2 Bautiefen in beidseitiger Verlängerung der Ausbuchtung der Otto-Dix-Straße wäre als Abrundung akzeptabel. (Die östliche Seite ist dabei geringfügig besser geeignet). Eine über das bestehende Gewerbegebäude Ettliger Straße 62 hinausgehende Entwicklung nach Süden sollte nicht erfolgen.

**Karlsbad:**

KB.1-W-106\_A Brunnenwiesen

Die Abgrenzung ist auf Grund des Maßstabes nicht klar erkennbar. Sofern lediglich die nachträgliche Änderung im Hinblick auf den bereits ausgewiesenen Bebauungsplan gemeint ist, bestehen keine Bedenken. Sofern darüber hinaus weitere Flächen ausgewiesen werden sollen, bestehen erhebliche Bedenken gegen eine weitere Verengung der Talau des Auerbaches und weitere Flächeninanspruchnahmen in einem naturschutzfachlich sensiblen Bereich mit Feuchtbiotopen und LSG.

KB.2-W-003 Buckeberg III: Eine Gebietsausweisung kann akzeptiert werden, sofern die Erschließung gesichert werden kann (derzeit nur innerörtliche

**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

Anbindung über eine einzige Zufahrt). Der neue Ortsrand muss intensiv eingegrünt werden. Dabei ist vorhandene Bepflanzung nach Möglichkeit zu erhalten und einzubeziehen.

**Rheinstetten:**

RH.2-W-002 Hatzelheck II: Die große Wiese mit Gehölzbestand (FlstNr. 431) sollte erhalten bleiben, als grünes Element in einem ansonsten durchgehenden Siedlungsband. Auf das bestehende Wasserschutzgebiet (Zonen I bzw. II) wird hingewiesen.

RH.2-W-005 Obere Legel: Auf eine Ausdehnung des Siedlungsbereichs südlich der Straße sollte zugunsten des noch nicht bebauten Gebietes nördlich der Bahn verzichtet werden, um ein Heranrücken von Bebauung und Nutzungen in Richtung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete zu vermeiden. Bahn und Straße sollten als Siedlungsgrenze akzeptiert werden. Die gesetzlich geschützten Biotope und der Ausläufer des NSG beim Sportplatz sind zu beachten.

RH.2-W-006 Gänswiesen: Der Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist als Pufferzone zur vorhandenen Bebauung wichtig. Die notwendige Befreiung von der LSG-VO Rheinniederung zwischen Insel Aubügel und Neuburgweier wird nicht in Aussicht gestellt. Das Gebiet sollte gestrichen werden.

**Stutensee:**

Es gelten die o.g. allgemeinen Ausführungen.

**Weingarten:**

WG.1-M-003\_H Breitwiesen-Erweiterung II, WG.1-M-005\_H Breitwiesen-Erweiterung I, WG.1-M-105\_H Breitwiesen-Nord, WG.1-W-102\_H Breitwiesen: Die Flächen sollten gestrichen werden. Sie sind in vollem Umfang Wiese, teilweise mit Baumbestand. An der Ostseite verläuft der Breitwiesengraben, weiter nördlich schließt das FFH-Gebiet an. Hier sollte keine weitere Entwicklung mehr erfolgen, sondern die Flächen für den Biotopverbund sollten erhalten werden. Naturschutzfachlich verträglicher ist eine Entwicklung im Höhefeld.

WG.1-M-006\_H Höhefeld III Erweiterung, WG.1-M-008\_H Höhefeld Bestand, WG.1-W-001\_H Höhefeld II Erweiterung: Eine Siedlungserweiterung ist hier eher denkbar, sofern dafür auf die Flächen in den Breitwiesen verzichtet wird.

WG.2-W-014 Waldbrücke West I, WG.2-W-015 Waldbrücke West II: Keine Bedenken. Die Feldhecke (Biotop) ist zu erhalten oder gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.

**Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Boden, Altlasten***Altlasten und Bodenschutz*

Die Fortschreibung des FNP sollte noch den aktuellen Bestand des Bodenschutz- und Altlastenkatasters mit den „Prüfflächen“ abgleichen.

*Oberirdische Gewässer*

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen.

Wir weisen darauf hin, dass in folgenden Prüfflächen Gewässer betroffen sein können:

- ET.1-W-006 Lehen: Weiligbächle
- ST.1-M-016 An der Nachtweide I: Wehrgraben
- ST.2-W-030 Östl. Steinweg Nord: Alte Bach
- ST.2-W-033 Südl. Steinweg: Alte Bach

Die Fläche ET.1-W-002 Neuwiesen liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet.

*Grundwasser/Wasserversorgung*

Wasserschutzgebiete dienen zum quantitativen und qualitativen Schutz des Grundwassers. Eine Bebauung in Wasserschutzgebieten stellt prinzipiell ein Gefährdungspotential für das Grundwasser dar.

## Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

Die folgenden Prüfflächen liegen innerhalb eines Wasserschutzgebiets (WSG) oder eines Heilquellenschutzgebiets (HQS)

### Ettlingen:

ET.1-M-106 Grübgewann II: HQS Waldbronn Zone B  
 ET.1-W-001 Horbach Süd: WSG Mörscher Wald der Stadtwerke Karlsruhe Zone III B  
 ET.1-W-006 Lehen: WSG Mörscher Wald der Stadtwerke Karlsruhe Zone III B  
 ET.1-W-007 Heiligwiesen: WSG Mörscher Wald der Stadtwerke Karlsruhe Zone III B  
 ET.1-W-008 Hinterwiesen: WSG Mörscher Wald der Stadtwerke Karlsruhe Zone III B  
 ET.1-W-013 Hinter den Gärten: WSG Ettlingen OT Schöllbronn Zone III B  
 ET.1-W-014 Kreuzgewann: HQS Waldbronn Zone B  
 ET.1-M-015 Loh-Erweiterung: WSG Ettlingen OT Schöllbronn Zone III B  
 ET.1-W-022\_S Hinter den Gärten I: WSG Ettlingen OT Schöllbronn Zone III B  
 ET.1-W-023\_M Hinter den Gärten II: WSG Ettlingen OT Schöllbronn Zone III B  
 ET.1-W-027\_M Kernrain III: WSG Mörscher Wald der Stadtwerke Karlsruhe Zone III B  
 ET.1-W-101 Horbach I: WSG Mörscher Wald der Stadtwerke Karlsruhe Zone III B  
 ET.1-W-103 Ufgaustraße : WSG Mörscher Wald der Stadtwerke Karlsruhe Zone III B  
 ET.1-W-104 Loh: WSG Ettlingen OT Schöllbronn Zone III B  
 ET.1-W-105 Grübgewann I: HQS Waldbronn Zone B  
 ET.2-W-025 Rohrackerfeld: WSG Mörscher Wald der Stadtwerke Karlsruhe Zone III B  
 ET.2-M-026 Kernrain I: WSG Mörscher Wald der Stadtwerke Karlsruhe Zone III B  
 ET.2-W-028 Kernrain II: WSG Mörscher Wald der Stadtwerke Karlsruhe Zone III B  
 ET.2-W-029 Kernrain IV: WSG Mörscher Wald der Stadtwerke Karlsruhe Zone III B

### Karlsbad:

KB.1-W-106\_A Brunnenwiesen: WSG Pfinztal ZV Alb-Pfinz-Hügelland Waldbronn Zone III B  
 KB.2-W-003 Buckeberg III: WSG Pfinztal ZV Alb-Pfinz-Hügelland Waldbronn Zone III B

### Rheinstetten:

RH.2-W-002 Hatzelheck II: WSG Rheinstetten OT Forchheim Zone I und II

In den Zonen I und II ist eine Bebauung nicht zulässig.

### Stutensee:

ST.1-W-012\_H Nördliche Eggensteiner Straße: WSG ZV Mittelhardt OT Blankenloch Zone III A und III B  
 Gemäß der Rechtsverordnung sind in der weiteren Zone A geschlossene Wohnsiedlungen verboten.  
 ST.2-W-001 Östlicher Fleckensteiner Weg: WSG ZV Mittelhardt OT Blankenloch Zone III B  
 ST.2-W-003 Südliche Hohe Eich I: WSG ZV Mittelhardt OT Blankenloch Zone III B und WSG WW Hardtwald der Stadtwerke Karlsruhe Zone III B  
 ST.2-W-004 Südliche Hohe Eich II: WSG WW Hardtwald der Stadtwerke Karlsruhe Zone III B  
 ST.2-W-017 Lachwald: WSG WW Hardtwald der Stadtwerke Karlsruhe Zone III B  
 ST.2-W-033 Südl. Steinweg: teilweise WSG WW Hardtwald der Stadtwerke Karlsruhe Zone III B

*Abwasser*

**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

Es werden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.

**Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Immissionsschutzbehörde**

In den Eignungsbewertungen der einzelnen Prüfflächen wurden unter der Rubrik "Siedlungsstruktur/Konflikt mit angrenzenden Nutzungen" die auf die jeweilige Wohnbaufläche einwirkenden Lärmimmissionsquellen (bspw. Bahntrasse, angrenzendes Gewerbegebiet, etc.) aufgezeigt.

Im Zuge der weiteren Planungen sind die auf die Wohnbaufläche einwirkenden Lärmimmissionen näher zu betrachten und bei Bedarf entsprechende Schutzvorkehrungen gegen Lärm vorzusehen.

**Landwirtschaftsamt**

Die Planung sieht umfangreiche Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen vor, die vielfach über den bislang regionalplanerisch vorgesehenen Rahmen hinausgehen. In unserem Dienstbezirk fallen ca. 200 ha landwirtschaftliche Nutzfläche der Überbauung anheim, ungefähr die Hälfte davon ist der Flurbilanzstufe 1 zuzuordnen, der Rest der Flurbilanzstufe 2. Außerordentlich hart trifft es die Landwirtschaft in Stutensee und Ettlingen. Der zusätzliche Flächenverlust durch Ausgleichsmaßnahmen ist nicht kalkulierbar. Den für die nächsten Jahre prognostizierten Wohnraumbedarf möchten wir nicht in Zweifel ziehen. Man sollte aber darüber nachdenken, ob städtebauliche Konzepte mit mehr Wachstum in die Höhe anstatt in die Breite längerfristig der bessere Weg sein könnten, zumal es schwerpunktmäßig um „die sozialgerechte Versorgung breiter Teile der Bevölkerung mit Wohnraum“ (S. 4 der Begründung) gehen muss. Auch mit Blick auf die zu erwartenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzaufforstungen sei daran erinnert, dass mit jedem Quadratmeter Boden, der hier bei uns der landwirtschaftlichen Produktion entzogen wird, irgendwo anders auf der Welt Fläche in die Produktion genommen wird und oftmals unter Zerstörung dortiger Biotope auf schlechteren Böden mit schlechteren Produktionsmethoden als bei uns die Kulturläche ausgedehnt wird, weil die Menschheit wächst. Die aktuell erkennbare Geringschätzung fruchtbarer Böden in der gesellschaftlichen Wertschätzungsskala halten wir für kurzsichtig.

Bedenken zu Prüfflächen, welche in einem regionalplanerisch abgestimmten Bereich für Siedlungsentwicklung befinden, stellen wir zurück. Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf neu hinzugenommene Prüfflächen.

Den größten Flächenverlust haben die Gemarkungen der Stadt **Ettlingen** zu erwarten. Es handelt sich aber überwiegend um geplante Wohnbauflächen aus dem FNP 2010 und um regionalplanerisch abgestimmte Bereiche für Siedlungserweiterung. Die neu hinzukommenden Prüfflächen ET.2-W-017 (nur teilweise Ackerland), ET.2-W-020 (keine landw. Nutzung), ET.2-W-025 (Acker), ET.2-M-026 (Wiese), ET.2-W-028 (Wiese), ET.2-W-029 (teilweise Acker) sind aus agrarstruktureller Sicht als weniger hochwertig zu beurteilen als die bereits seit längerem für Wohnbebauung anvisierten Flächen. Wir äußern daher keine Bedenken gegen diese Prüfflächen.

Besonders hart trifft es die Landwirtschaft auf den Gemarkungen der Stadt **Stutensee**. Der durch die Planung zu befürchtende Flächenverlust von insgesamt 76 ha trifft fast ausschließlich Haupterwerbslandwirte auf großen gut strukturierten Schlägen. Alle Prüfflächen befinden sich in Bereichen der Flurbilanzstufe 1.

Besonders gravierend ist die Flächeninanspruchnahme auf Gemarkung Blankenloch. Aus agrarstruktureller Sicht ist die Variante „Blankenloch nach Osten“ grundsätzlich etwas landwirtschaftsverträglicher als die Variante „aufeinander zu“, weil die Prüfflächen ST.2-W-004 und ST.2-W-003 höherwertiger sind als die 4 Prüfflächen östlich der Ortschaft (ST.2-W-030-033). Bei der Variante „aufeinander zu“ wird ausschließlich hochwertiges Ackerland der Flurbilanzstufe 1 verplant.

Bedenken bestehen aus unserer Sicht gegen die Verplanung der Prüfflächen ST.2-W-003 und ST.2-W-004 im Rahmen der Variante „aufeinander zu“.

**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

Schwer einschätzbar sind die Auswirkungen eines möglichen Baugebietes „Lachwald“ da mindestens 6,9 ha Flächen für die Ersatzaufforstung zu erbringen wären.

Zu weiteren neuen Prüfflächen im Plangebiet des NVK äußern wir keine Bedenken oder stellen wir unsere Bedenken zurück.

**Forstamt**

Nach vorliegendem Vorentwurf ist in zwei Fällen -EL 2-W-003 und ET.1-W-101- bei der weiteren Planung der gesetzliche Waldabstand nach § 4 LBO zu beachten:

Bei der Fläche KB.1-W-106 A ist mutmaßlich eine kleine Waldinsel in der freien Flur unmittelbar betroffen. Ihre Inanspruchnahme würde eine Waldumwandlungserklärung im Rahmen des FNP-Verfahrens und die Bereitstellung einer Fläche für eine flächengleiche Ersatzaufforstung voraussetzen; dies wäre bei der weiteren Planung zu prüfen.

Mit der Realisierung von ST.2-W-017 würde auf mehreren Hektar in den Lachwald, einem Erholungswald der Stufe 1 nach Waldfunktionenkartierung, eingegriffen. Dies bedürfte einer Waldumwandlungserklärung im Rahmen des FNP-Verfahrens und der Bereitstellung einer Fläche für eine flächengleiche Ersatzaufforstung.

Voraussetzung für eine Umwandlungserklärung ist u.a. die Durchführung einer Alternativenprüfung mit dem Nachweis, dass eine Umsetzung des Vorhabens ohne Waldeingriff an anderer Stelle nicht möglich ist.

**Gesundheitsamt**

Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sind bei den Planungen nicht nur die Überlegungen bezüglich des Schutzgutes „Mensch“ relevant, sondern auch Teilaspekte aus den Schutzgütern „Luft“ und „Klima“.

Der Klimawandel macht es insbesondere in der stark wärmebelasteten Rheinebene nötig, bei der Ausweisung zukünftiger Wohngebiete klimatische Aspekte intensiv zu berücksichtigen. In der Beschreibung der einzelnen Prüfflächen sollten beispielsweise Aspekte wie die Verminderung von Durchlüftung, die Beeinflussung von Kaltluftströmen usw. angemessen beschrieben und berücksichtigt werden.

Ein sehr wichtiger, für die Auswahl gesundheitszuträglicher Wohnverhältnisse relevanter Aspekt ist das Thema „Lärm“. In den Erläuterungen ist vermerkt, dass in der ökologischen Tragfähigkeitsstudie, die als Basis für die Erstellung der aktuellen Planungen dient, das Thema „Lärm“ aufgrund des äußerst lückenhaften Datenbestandes nicht berücksichtigt werden konnte. Dennoch sollte in den Beschreibungen der einzelnen Prüfflächen die Einwirkung von Schienen-, Straßen- und Gewerbelärm umfassend beschrieben werden.

**Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht – Straßenverkehrsbehörde**

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung. Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass eine Prüfung unsererseits, sofern straßenverkehrsrechtliche Belange betroffen waren, lediglich für die Prüfflächen durchgeführt wurde, welche sich in unserem Zuständigkeitsbereich befinden.

Die Großen Kreisstädte Ettlingen, Rheinstetten und Stutensee sind als zuständige Straßenverkehrsbehörden für Prüfflächen innerhalb ihrer Stadtkreise selbst verantwortlich. Die Gemeinde Weingarten ist als örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde für Prüfflächen selbst zuständig, die nicht direkt über Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen erschlossen werden sollen. Gemäß den uns vorliegenden Planunterlagen gehen wir nicht davon aus, dass eine der Prüfflächen im Gemeindegebiet Weingartens über Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen erschlossen werden soll.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens möchten wir dann jedoch folgende Empfehlungen aussprechen:

Bezüglich der Prüffläche EL.1-M-005 G „Hagsfelder Weg“ möchten wir eine innere Erschließung über den Hagsfelder Weg anregen. Das Plangebiet

## Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

	<p>sollte über den Hagsfelder Weg aus zwei Richtungen erschlossen werden, um im Bedarfsfall über ausreichende Rettungswege zu verfügen. In diesem Zusammenhang möchten wir ebenfalls darauf hinweisen, dass an die o. g. Prüffläche angrenzend derzeit der Bau einer Gemeinschaftsunterkunft zwischen Grabener Straße und Hagsfelder Weg geplant ist, welche nach unserer Ansicht über die Grabener Straße erschlossen werden sollte. Die Gemeinschaftsunterkunft soll gemäß unseren Empfehlungen lediglich fußläufig über den Hagsfelder Weg angebunden werden. Aufgrund der Nähe zum unbeschränkten Bahnübergang Höhe Hagsfelder Weg empfehlen wir ausdrücklich die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Bei Prüffläche <u>EL.2-W-001.a „Im Sonnenbüsch“</u> wäre in Anlehnung an das westlich gelegene Wohngebiet eine Erschließung über die Pforzheimer Straße empfehlenswert.</p> <p><b>Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung</b></p> <p>Die geplanten Wohnbauflächen <u>ST.1-W-011, ST.1-W-013 H, ST.1-W-021 A, ST.2-W-027</u> sowie die Prüfflächen <u>ST.1-M-007 H, ST.1-M-016, ST.2-W-018, ST.2-W-27 und ST.2-W-28</u> liegen im derzeit in Bearbeitung befindlichen Flurbereinigungsverfahren Stutensee-Nord (L558). Die vorläufige Besitzeinweisung nach §65 FlurbG erfolgte im Oktober 2014. Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans soll im Spätjahr 2017 erfolgen, die Rechtskraft des Flurbereinigungsplans ein Jahr später eintreten.</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche <u>ST.2-W-027</u> (geplantes Baugebiet Vierundzwanzigmorgenäcker im Stadtteil Spöck) soll aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen werden.</p> <p>In den restlichen überplanten Flächen wurden die dort liegenden Flurstücke in alter Lage wieder zugeteilt. Die Eigentumsverhältnisse wurden gewahrt; Nachteile für die dortigen Grundstückseigentümer sind nicht zu befürchten.</p> <p>Es bestehen aus unserer Sicht keine Einwendungen gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans „Wohnen“.</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche <u>ST.1-W-006</u> liegt außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Stutensee-Nord (L558). Die Prüfflächen im Stadtteil Blankenloch liegen nicht im Gebiet eines Flurbereinigungsverfahrens. Die Flurneuordnungsbehörde ist von diesen Planungen nicht betroffen.</p> <p>Auch die Planungen in den anderen Städten und Gemeinden liegen außerhalb der Gebiete geplanter oder laufender Flurneuordnungsverfahren. Insofern sind die Belange der Flurneuordnung in diesen Fällen nicht berührt.</p>
MIRO GmbH & Co. KG	Wir haben den im Betreff genannten Flächennutzungsplan geprüft und keine Einwände.
Netze BW	Wir haben zu Ihrem Flächennutzungsplanverfahren keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen. Zur Stromversorgung der Gebiete müssen wir unsere Netze erweitern bzw. anpassen. In welchem Ausmaß dies notwendig wird, können wir erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens beurteilen.
PLEdoc GmbH	Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Anhand der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir festgestellt, dass von den Geltungsgebieten (Prüfflächen) des Flächennutzungsplanes 2030 „Flächen für Wohnen“ keine Gasversorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH berührt werden. Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Wohnen“ des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, da eine Beeinträchtigung des Leitungsbetriebes auszuschließen ist. Hinsichtlich der ebenfalls unsere Belange betreffenden Telekommunikationseinrichtungen bitten wir jedoch, die eingangs aufgeführte Kabelschutzrohranlage der GasLINE mbH & Co. KG im Verfahren zu berücksichtigen (KA.2-W-022 Karlsruhe-Rintheim und KA.1-W.112_A Karlsruhe-Hagsfeld).
Regierungspräsidium Karlsruhe	In unserer Funktion als <b>höhere Raumordnungsbehörde</b> nehmen wir folgendermaßen Stellung:



## Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

he Abteilung 2 – höhere  
Raumordnungsbehörde

### 1. Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs

Die Errechnung des Wohnbauflächenbedarfs bis zum Jahr 2030 erfolgt auf Grundlage des Hinweispapiers zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächen-nachweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg in der Fassung vom 23.05.2013. Die dort angegebene Methodik wird dabei hinsichtlich der folgenden Aspekte modifiziert:

- *Bevölkerungsprognose:* Die Prognose des Statistischen Landesamtes bis 2030 wird auf das mittlere Drittel eingeschränkt. Der Planung wird ein erwartetes Wachstum von ca. 15.000-25.000 Menschen bis 2030 zugrunde gelegt.
- *Bruttomindestwohndichte:* Es kommt ein an die regionalen Verhältnisse angepasstes Dichtmodell zur Anwendung. Die sich ergebenden Dichtewerte sind teils etwas niedriger als im FNP 2010, liegen jedoch nach wie vor über den Vorgaben des Hinweispapiers bzgl. Der anzuwendenden Bruttomindestwohndichte.
- *Vorhandene Flächenpotenziale:* Bei der Anrechnung von Flächenpotenzialen erfolgt eine Verwendung von Minderungsfaktoren in Form der verringerten Anrechnung von Baulücken (25% aufgrund eingeschränkter Aktivierbarkeit) sowie von Flächen in erschlossenen Neubaugebieten (vor 2004 Anrechnung von 25%, nach 2004 Anrechnung von 75%).

Auf Basis dieser Berechnung ergibt sich ein relativer Bedarf von 423-532 ha in den Verbandskommunen. Bei Gegenüberstellung der vorhandenen Wohnbauflächen in den Verbandskommunen verbleibt ein absoluter Bedarf von min. -18 bis max. 91 ha für das Verbandsgebiet. Dieser verteilt sich ungleichgewichtig; während die Stadt Karlsruhe (ca. 212- 258 ha) sowie die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen (ca. 7-18 ha) erheblichen zusätzlichen Flächenbedarf aufweisen, liegt in den anderen Verbandsmitgliedern ein deutlicher Angebotsüberhang vor.

Die Stadt Karlsruhe und die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen haben sich bereit er-klärt, Überhänge der anderen Mitgliedsgemeinden durch Anrechnung von Teilen ihrer Bedarfskontingente abzudecken. Entsprechend des vorliegenden Entwurfes sollen im Rahmen der Teilfortschreibung max. 91 ha neue Wohnbauflächen in Karlsruhe (85 ha) und Eggenstein-Leopoldshafen (6 ha) dargestellt werden, so dass Gemeinden mit Überhängen im FNP 2010 enthaltene Wohnbauflächen nicht herausnehmen müssen. Darüber hinaus werden, vor dem Hintergrund der aktuellen Bevölkerungsentwicklung, für die Gemeinden Rheinstetten und Stutensee ebenfalls weitere Potentiale geprüft.

**Hinsichtlich des beschriebenen Vorgehens bei der Bedarfsberechnung bestehen unsererseits keine Einwände. Die Darstellungen sind transparent und plausibel.**

### 2. Bewertung der untersuchten Flächenalternativen

Einer Alternativenbetrachtung zur Deckung des dargelegten Bedarfs wurden im vorliegenden Entwurf insgesamt 110 Prüfflächen unterzogen, welche insgesamt 440 ha umfassen. Wir bewerten die diskutierten Flächen nachfolgend aus unserer Sicht mit Blick auf die betroffenen Belange der Raumordnung.

#### *a) Flächen ohne raumordnerische Konflikte:*

Bei den nachfolgenden Flächen handelt es sich um im vorliegenden Entwurf enthaltene Standorte, die unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:

- bestehende Siedlungsfläche im Regionalplan,
- geplante Siedlungsfläche im Flächennutzungsplan,
- regionalplanerische Weißflächen,
- abgestimmte Bereiche für Siedlungserweiterung im Regionalplan,
- Standorte mit vorliegenden Überschneidungen mit Grundsätzen der Raumordnung oder mit dem raumordnerischen Ziel „Schutzbedürftiger Bereich für Erholung“.

## Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

Gemäß § 4 II LplG Baden-Württemberg sind betroffene Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Dem Ziel „schutzbedürftiger Bereich für Erholung“ ist bei der weiteren Ausgestaltung der baulichen Entwicklung ebenso Rechnung zu tragen, es steht jedoch einer baulichen Entwicklung nicht grundsätzlich entgegen. **Belange der Raumordnung stehen einer Wohnentwicklung demnach auf den nachfolgend angeführten Flächen nicht entgegen:**

KA.1-S-018 (2,1 ha): bestehende Siedlungsfläche

KA.1-W-023\_G (4,4 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft, Stufe II (G)

KA.1-W-122\_A (8,3 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung

KA.1-W-403\_S (3,5 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung

KA.1-W-423\_S (1,8ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, schutzbedürftiger Bereich für Erholung (Z)

KA.1-W-424\_FfG (3,5 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, schutzbedürftiger Bereich für Erholung (Z)

KA.2-W-007.a (7,5 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung

KA.2-W-010 (4,7 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung

KA.2-W-017 (6,1 ha): Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)

KA.2-S-019 (1,5 ha): schutzbedürftiger Bereich für Erholung (Z), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)

KA.2-W-022 (2,2 ha): Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)

KA.2-W-026 (0,2 ha): keine betroffenen Belange

KA.2-W-027 (10,8 ha): schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G), überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G)

KA.2-W-028 (2,0 ha): schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)

KA.2-W-038 (2,0 ha): Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)

KA.2-W-039 (1,4 ha): Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)

KA.2-W-061 (2,8): keine betroffenen Belange

KA.2-W-065 (2,1 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (G)

KA.2-W-067 (6,6 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G), Freihaltung für den Neubau einer Straße (V)

KA.2-W-069 (2,2 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung

KA.2-W-070 (4,1 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung

KA.2-W-073 (1,7 ha): Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)

KA.2-W-076 (1,0 ha): Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)

KA.2-W-078 (3,9 ha): Bereich zur Siedlungserweiterung, Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)

ET.1-M-019 (0,6 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung

ET.1-M-106 (1,7 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung

ET.1-W-001 (1,1 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z)

ET.1-W-003 (6,4 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung

ET.1-W-004 (3,3 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung

ET.1-W-006 (3,5 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung

ET.1-W-007 (1,9 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung

ET.1-W-008 (2,0 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung

**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

ET.1-W-011 (1,6 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z)  
 ET.1-W-012 (1,2 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z)  
 ET.1-W-013 (0,8 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z)  
 ET.1-W-014 (3,9 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung  
 ET.1-M-015 (4,6 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z)  
 ET.1-W-022\_S (0,8 ha): schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft, Stufe II (G), schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z)  
 ET.1-W-023\_M (1,5 ha): bestehende Wohnfläche (Wohn-Mischnutzung)  
 ET.1-W-027\_M (0,8 ha): bestehende Wohnfläche (gewerbliche Nutzung)  
 ET.1-W-101 (22,9 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z)  
 ET.1-W-103 (0,7 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung  
 ET.1-W-104 (4,7 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z)  
 ET.1-W-105 (2,2 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung  
 ST.1-M-007\_H (4,2 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung  
 ST.1-W-006 (7,7 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung  
 ST.1-W-011 (3,1 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G)  
 ST.1-W-012\_H (8,3 ha): schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (G)  
 ST.1-W-013\_H (3,3 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung  
 ST.1-M-016 (1,8 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G)  
 ST.1-W-021\_A (2,8 ha): keine betroffenen Belange  
 ST.2-W-018 (3,7 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung  
 ST.2-W-027 (2,6 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung  
 ST.2-W-028 (4,6 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung  
 ST.2-W-032 (0,7 ha): schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft, Stufe II (G), überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G)  
 EL.1-M-005\_G (2,9 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung  
 EL.2-W-001.a (7,3 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung  
 EL.2-W-001.b (8,7 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung  
 EL.2-W-003 (3,1 ha): schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (G)  
 KB.1-W-106\_A (2,4 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung  
 RH.2-W-002 (4,5 ha): keine betroffenen Belange  
 RH.2-W-006 (0,5 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G)  
 WG.1-M-008\_H (0,8 ha): keine betroffenen Belange  
 WG.1-W-001\_H (1,7 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung  
 WG.1-W-102\_H (1,9 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung  
 WG.1-M-003\_H (0,5 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G)  
 WG.1-M-005\_H (1,3 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G)  
 WG.1-M-006\_H (0,2 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G)  
 WG.1-M-105\_H (1,1 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G)

## Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

WG.2-W-014 (2,0 ha): überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G)  
 WG.2-W-015 (1,8 ha): überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G)

*b) Flächen mit raumordnerischen Zielkonflikten*

Bei den Flächen dieser Kategorie ergeben sich komplett oder auf Teilflächen Überschneidungen mit Zielen der Raumordnung. Gemäß § 4 I LplG sind diese von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Bei den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Flächen sind Konflikte mit freiraumbezogenen Zielen (Grünzäsuren, Grünzügen oder schutzbedürftigen Bereichen für die Landwirtschaft) gegeben. **Die betroffenen Ziele der Raumordnung stehen einer baulichen Entwicklung auf den besagten Flächen entgegen:**

KA.2-W-024 (22,5 ha): Grünzäsur (Z), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)

KA.2-W-063 (5,2 ha): Grünzäsur (Z), schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (G), Freihaltung für den Neubau einer Straße (V)

KA.2-W-066 (5,9 ha): Grünzäsur (Z), Freihaltung für den Neubau einer Straße (V)

KA.2-W-068 (7,9 ha): Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G), Grünzäsur (Z), Regionaler Grünzug (Z)

KA.2-W-077 (3,8 ha): Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft, Stufe I (Z), überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)

ET.2-W-017 (1,9 ha): Regionaler Grünzug (Z), schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z)

ET.2-W-020 (0,8 ha): Regionaler Grünzug (Z), schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z)

ET.2-W-025 (2,5 ha): Grünzäsur (Z), überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G)

ET.2-W-026 (1,8 ha): Grünzäsur (Z)

ET.2-W-028 (0,8 ha): Grünzäsur (Z)

ET.2-W-029 (2,9 ha): Grünzäsur (Z), Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z) (50%)

ET.1-W-002 (16,7 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft, Stufe I (Z)

ST.2-W-001 (5,2 ha): Grünzäsur (Z)

ST.2-W-003 (3,3 ha): Grünzäsur (Z), überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G)

ST.2-W-004 (4,6 ha): Grünzäsur (Z), überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G)

ST.2-W-017 (6,9 ha): Grünzäsur (Z), überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G)

RH.2-W-005 (2,1 ha): Grünzäsur (Z)

Auch bei folgenden Standorten sind raumordnerische Ziele des Freiraumschutzes betroffen. Eine bauliche Entwicklung ist in diesen Fällen nicht grundsätzlich ausgeschlossen, erfordert jedoch in den meisten Fällen eine **Modifizierung der Planung bzw. weitere Abstimmung mit dem Regionalverband und der höheren Raumordnungsbehörde im Rahmen des weiteren Planungsprozesses:**

KA.1-W-112\_A (3,8 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, Grünzäsur (Z)

KA.2-W-002 (15,3 ha): Grünzäsur (Z), Schutzbedürftiger Bereich für Erholung (Z)

KA.2-W-007.b (6,5 ha): Regionaler Grünzug (Z)

KA.2-W-009 (2,1 ha): Regionaler Grünzug (Z)

KA.2-W-014 (1,4 ha): Regionaler Grünzug (Z), Überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G)

KA.2-W-016 (8,6 ha): Grünzäsur (Z), Fläche für Neubau einer Bahnstrecke (V), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)

## Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

	<p>KA.2-W-029 (2,3 ha): Regionaler Grünzug (Z), Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)</p> <p>KA.2-W-031 (2,3 ha): Regionaler Grünzug (Z), Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z)</p> <p>KA.2-W-032 (1,5 ha): Regionaler Grünzug (Z), Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z)</p> <p>KA.2-W-033 (2,0 ha): Regionaler Grünzug (Z), Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z)</p> <p>KA.2-W-035 (1,9 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, Regionaler Grünzug (Z)</p> <p>KA.2-W-062 (8,2 ha): Grünzäsur (Z), Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (G), Freihaltung für den Neubau einer Straße (V)</p> <p>KA.2-W-064 (9,0 ha): Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirt., Stufe II (G), Freihaltung für den Neubau einer Straße (V)</p> <p>KA.2-W-072 (1,8 ha): Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft (Z), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)</p> <p>KA.2-W-074 (3,2 ha): Schutzbedürftiger Bereich Naturschutz/Landschaftspflege(Z), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)</p> <p>KA.2-W-079 (0,9 ha): Grünzäsur (Z), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)</p> <p>ET.2-W-010 (1,0 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirt., Stufe 1 (Z)</p> <p>ST.2-W-030 (2,8 ha): Schutzbedürftiger Bereich für Landwirt., Stufe I (Z), Überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G)</p> <p>ST.2-W-031 (1,3 ha): Schutzbedürftiger Bereich für Landwirt., Stufe I (Z), Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft, Stufe II (G), Überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G)</p> <p>ST.2-W-033 (2,2 ha): Schutzbedürftiger Bereich für Landwirt., Stufe I (Z), Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft, Stufe II (G), Überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G)</p> <p>KB.2-W-003 (2,2 ha): Grünzäsur (Z), Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (G)</p>
Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5 – Umwelt, Industrie	<p>A) Städtisches Klärwerk Karlsruhe (An der Wässerung 2, 76187 Karlsruhe)</p> <p>Prüfflächen der Steckbriefe KA.1-W023_G, KA.2-W-070, KA.1-W-122_A. Die Kläranlage Karlsruhe reinigt das komplette Schmutzwasser aus dem Stadtgebiet. Außerdem besitzt sie eine Kläranlage von Klärwerksrückständen und fällt hierdurch unter die 17. BImSchV sowie die IE-Richtlinie. Ein an das Betriebsgelände heranrückende Bebauung ist durch evtl. auftretende Lärm- und Geruchsemissionen eher kritisch zu bewerten – insbesondere bei den Prüfflächen KA.1-W-023_G. Eine verbindliche Aussage/Prognose kann aber nur nach einer detaillierteren Betrachtung erfolgen.</p> <p>B) EDEKA Südwest Fleisch GmbH, Rheinstetten</p> <p>Die in der Fortschreibung des FNP 2030 für das Wohnen vorgesehene Fläche „KA.2-W-024 Südl. Heidenstückersiedlung“ rückt bis auf ca. 500 m an die Firma EDEKA Südwest Fleisch GmbH, Messering 2, 76287 Rheinstetten, heran.</p> <p>Die Firma EDEKA betreibt eine immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fleisch- und Wurstwaren mit einer Kapazität von 952 t Fertigerzeugnissen pro Tag. Es handelt sich hierbei um eine Anlage nach Ziffer 7.34.1 der Vierten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) und 6.4b) i) der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – „IED/IE-Richtlinie“).</p> <p>Es sind insbesondere Lärmemissionen ausgehend vom genannten Industriebetrieb, welche sich auf die heranrückende Wohnbebauung nachteilig auswirken können.</p> <p>Im Norden des Firmengeländes ist das Versandzentrum angeordnet. Von dort fahren im Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr bis zu 80 zuvor beladene Lkw ab. In der lautesten Stunde in der Nacht von 03:00 bis 04:00 Uhr sind es in der Spitze 30 Lkw-Abfahrten. Bei der Messung und Beurteilung von Geräuschimmissionen durch den Nachtbetrieb der EDEKA Südwest Fleisch GmbH am 25.05.2015 wurde am Ersatzmesspunkt EMP 2 „Waldgrenze Schwimmschulweg“ zur Nachtzeit zwischen 03:00 und 04:00 Uhr folgende relevanten Schallquellen absteigend nach Immissionsrang geordnet festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Technikaggregate (Lüftungs- und Kältetechnik)</li> </ul>

## Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lkw-Abfahrten von den nordseitigen Rampen bis zur nordwestlichen Grundstücksecke</li> <li>• Ladetätigkeiten (nur in Ausnahmen hörbar).</li> </ul> <p>Es wurde ein Beurteilungspegel von 42 dB(A) an EMP 2 ermittelt. Dieser Messpunkt liegt in ca. 300 m Entfernung zur Grenze der in Planung befindlichen für das Wohnen vorgesehenen Fläche. Außerdem wirken noch weitere gewerbliche Geräuschquellen z. B. die Firma Fiebig Leopold GmbH &amp; Co. KG, die Firma GLS General Logistics Systems Germany GmbH &amp; Co. OHG und die Messe Karlsruhe auf die neue Wohnfläche ein.</p> <p>Die Einhaltung der nach TA-Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte nachts von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete und 35 dB(A) für reine Wohngebiete scheint bereits beim derzeitigen Ausbauzustand der ansässigen Gewerbebetriebe fraglich. Bei möglichen Erweiterungen der gewerblichen Anlagen kämen auf die Betriebe mindestens höhere Investitionskosten für Lärmschutzmaßnahmen zu. Im schlimmsten Fall wären Erweiterungen auf Grund von Überschreitungen der Lärmrichtwerte nicht oder nur eingeschränkt genehmigungsfähig.</p>
Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5 – Umwelt, Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz	<p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d. h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung als Betreiber der Grundwassermessstellen des Landesmessgesetzes Baden-Württemberg sowie als Vorhabenträger für den Polder Bellenkopf/Rappenwört wie folgt Stellung.</p> <p><i>Polder Bellenkopf/Rappenwört</i></p> <p>Das Land Baden-Württemberg plant derzeit den Polder Bellenkopf/Rappenwört. Er liegt zwischen Rheinkilometer 353,8 und 359,3; für den Polder läuft derzeit das Planfeststellungsverfahren. Der gesamte Polder ist Teil des Integrierten Rheinprogramms (IRP) des Landes-Baden-Württemberg, zur Wiederherstellung des Hochwasserschutzes wie er vor dem Oberrheinausbau vorhanden war und erstreckt sich auf die Gemarkungen der Städte Karlsruhe und Rheinstetten (Landkreis Karlsruhe) sowie der Gemarkung Au am Rhein (Landkreis Rastatt). Auf einer Fläche von 510 Hektar soll ein Rückhaltevolumen von 14 Millionen Kubikmeter geschaffen werden. Von den genannten in den Unterlagen ausgewiesenen Prüfflächen „Wohnen“ sind für das eingangs genannte Vorhaben aus unserer Sicht lediglich die FNP 2030 „Wohnen“, Prüfflächen Rheinstetten näher zu betrachten.</p> <p>Im Einzelnen handelt es sich dabei um die drei folgenden Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• RH.2-W-006/Gänswiesen (0,5 ha)</li> <li>• RH.2-W-002/Hatzelheck (4,5 ha)</li> <li>• Rh.2-W-005/Obere Legel (2,1 ha)</li> </ul> <p>Da die Prüfflächen RH.2-W-005, und RH.2-W-002 auf Gem. Rheinstetten auf dem Hochgestade liegen, sind diese im Zusammenhang mit dem geplanten Polder nicht relevant.</p> <p>Die Prüffläche RH.2-W-006/Gänswiesen (0,5 ha) dagegen befindet sich am östlichen Ortsrand von Neuburgweier. Für Neuburgweier wurde im Rahmen der Planungen für den Polder ein sehr umfangreiches Grundwasserschutzkonzept erstellt. Durch dieses ist gewährleistet, dass für die bestehende Bebauung keine betriebsbedingten zusätzlichen, schadbringenden Grundwasseranstiege in Neuburgweier erfolgen.</p> <p>Sollte die Prüffläche RH.2-W-006 als geeignet ausgewählt werden, so ist durch entsprechende Auflagen (zuletzt in der Bausatzung des Bebauungsplans) sicherzustellen, dass im Rahmen der Bauausführung für die hier zu errichtenden Baulichkeiten geeignete Schutzmaßnahmen auferlegt werden (z. B. durch den Einbau einer „weißen Wanne“).</p> <p>Im Bereich der ausgewiesenen Prüffläche „Gänswiesen“ ist der Grundwasserbrunnen N1 geplant. Die Ableitung erfolgt über eine DN 200 Leitung zum Federbach. Die Realisierung des Brunnens als Teil des Grundwasserschutzkonzeptes für die derzeit bebaute Ortslage ist – im Falle einer Entscheidung für diese Prüffläche – zwingend sicherzustellen.</p> <p>Bezüglich des Zeitplans für die Realisierung des Polders wird aus heutiger Sicht davon ausgegangen, dass Ende 2017/Anfang 2018 der Planfeststellungsbeschluss vorliegen könnte. Nach einer sich daran anschließenden etwa einjährigen Erstellung der Ausführungsplanung wäre dann wohl davon auszugehen, dass 2019/2020 mit den Bauausführungen für den Polder begonnen werden könnte.</p> <p><i>Grundwassermessstellen</i></p>

## Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

	<p>Im Planungsgebiet finden sich 2 aktive Messstellen des Landesmessgesetzes, die erhalten werden müssen. Diese sind: Eggenstein-Leopoldshafen: 119/259-9. im Bereich EL.2-W-001a und Forchheim: 33/210-9, im Bereich RH.2-W-002.</p> <p>Falls inaktive Messstellen des Landes im Planungsgebiet vorhanden sein sollten, können diese unter Einhaltung entsprechender Vorschriften zurückgebaut werden.</p>
Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5 – Umwelt, Naturschutz Recht	<p><b>Artenschutzrecht</b></p> <p><i>Tier- oder Pflanzenpopulationen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg (ASP)</i></p> <p>Eine Prüfung anhand der Unterlagen des Vorentwurfs zum FNP hat sich bei punktuellen ASP-Vorkommen als problematisch dargestellt. Die Karte muss hierfür so stark hochgezoomt werden, dass sich die Bearbeitung als sehr aufwändig dargestellt hat.</p> <p>Ein mögliches Konfliktpotenzial wurde dabei bei der Fläche ET-1-W-012 (am nördlichen Ortsrand von Schluttenbach) ermittelt, die sich zum Teil mit der Lebensraumfläche der Population MacTel_147 der Schmetterlingsart Heller Wiesenkopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>) überschneidet. Auf den benachbarten Wiesenflächen wurde außerdem die Population MacNau_132 der Art Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) festgestellt. Es sollte vermieden werden, dass der Flächennutzungsplan an einem offensichtlichen Verstoß gegen die materiellen Vorgaben des Artenschutzes (§ 1 Absatz 7 BauGB i.V.m. § 44 Absatz 1 BNatSchG) leidet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hätten die Gemeinden die Pflicht, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen im Bebauungsplan auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse träfen.</p> <p>Die nicht wirklich aussagkräftigen Angaben in den Steckbriefen geben keine Möglichkeit der Beurteilung, ob ein solches Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und alle abwägungserheblichen Belange mit einbezogen wurden.</p> <p>Das BauGB spiegelt in § 1a BauGB die große Bedeutung des Natur- und Artenschutzes im Rahmen der Flächennutzungsplanung wieder. So ist auch gerade bei der Fortschreibung eines Flächennutzungsplans ein besonderes Augenmerk auf den Naturschutz zu richten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass auch gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen, den Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen ist. Bei der Aufstellung oder auch einer Fortschreibung eines Flächennutzungsplans, als „vorbereitende Bauleitplanung“, ist daher ebenfalls auf die Auswirkung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt Rücksicht zu nehmen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).</p> <p>Auch benachbarte Flächen sollten daher unserer Ansicht nach in die Konfliktbetrachtung einbezogen werden.</p> <p>Zudem besteht kein Konfliktpotenzial bei der Fläche „Flugplatz-Ost“ auf der mehrere Wildbienenarten des ASP vorkommen. Die Fläche ist im Plan allerdings ohne Signatur dargestellt, so dass für uns deren Status nicht klar ist. Sollte diese Fläche inhaltlich Teil der Fortschreibung des FNP sein, gilt auch hier das bereits erwähnte.</p> <p>Zur sicheren Identifizierung von Konfliktbereichen, empfiehlt Referat 56 eine direkte Verschneidung der Flächendaten des ASP mit denjenigen des FNP.</p> <p><i>Artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG</i></p> <p>Die Darstellungen zum Schutzgut „Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“ in den Steckbriefen der Prüfflächen sind sehr knapp gehalten. Es erschließt sich hieraus nicht, wie differenziert/detailliert die zugrundeliegende Datenbasis ist, resp. ob sich daraus tragfähige Aussagen hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials ableiten lassen.</p> <p>Eine Stellungnahme nach § 4 BauGB ist uns daher nicht vollumfänglich möglich. Der Inhalt der bereitgestellten Unterlagen ist nicht ausreichend, um eine Stellungnahme abzugeben, die unseren Aufgabenbereich und die Berührungen mit diesem in Gänze darstellt. Hierzu fehlt es den Unterlagen an tiefergehenden Informationen.</p> <p>Wohl wird bei einigen Flächen (z. B. KA.1.-S-018, und KA.2-S-019) bereits angemerkt, dass ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich sei. Aus dem Fehlen einer entsprechenden Aussage bei den meisten anderen Flächen können wir aber nach Sachlage nicht zwingend schließen, dass dort</p>

**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

eine Ausnahme nicht erforderlich ist.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ist ein gewichtiges Kriterium bei der Ermittlung der „Vertiefungskulisse“ für den Vorentwurf zum FNP 2030 aus dem Pool der Prüfflächen. Daher muss dieses Konfliktpotenzial bereits auf der Ebene des Vorentwurfs hinreichend genau geprüft werden.

Eine Ausnahme von den Artenschutzvorschriften des § 44 BNatSchG kann im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG nur erteilt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gegeben sind. Überdies darf eine solche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Zu beachten sind ebenso weitergehende Anforderungen nach Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EQG. Es wäre im Antrag demzufolge dezidiert darzulegen, dass keine besser geeigneten, zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen.

Daher gilt es bereits hier, dass mangels ausreichender Kenntnisse konfliktarme Prüfflächen (Alternativen) ausgeschieden werden, während konfliktreiche (aber zunächst nicht als solche erkannte) Flächen in die Vertiefungskulisse aufgenommen werden.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass das spezielle Artenschutzrecht bereits in der Bauleitplanung des Plangebers zu berücksichtigen ist. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Bauleitplanes gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur dann zu bejahen, wenn der Bauleitplan seinem städtebaulichen Gestaltungsauftrag auch gerecht werden kann. Dies ist der Fall, wenn im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar ist, dass keine dauerhaften rechtlichen Hindernisse bestehen, die gegen die Verwirklichung des Planes sprechen. Derartige rechtliche Hindernisse können auch in artenschutzrechtlichen Bestimmungen begründet sein. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sollten die Belange des Artenschutzes zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Hürden auf der nachgelagerten Planungsebene frühzeitig betrachtet werden.

Bauleitplanungen bedürfen zwar selbst keiner Ausnahmegenehmigung. Bauvorhaben zur Verwirklichung der Planung, die gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, können jedoch nur auf Grund einer Ausnahme zugelassen werden. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans ist somit das Vorliegen einer objektiven „Ausnahmelage“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde („Planung in eine Ausnahmelage hinein“).

**Naturschutzrecht**

Eingriffe in bestehende Schutzgüter wie NSG/LSG/FND sind zu vermeiden und bedürfen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die verordnungserlassende Naturschutzbehörde (§ 54 Abs. 1 NatSchG).

Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstaben a und b BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keinen abstrakten Vorrang vor den in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden anderen Belangen haben. Gegenüber anderen öffentlichen, beispielhaft in § 1 Absatz 5 Satz 5 BauGB aufgeführten Belangen haben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege jedoch insoweit eine herausgehobene Bedeutung, als in der Bauleitplanung nicht nur darüber zu entscheiden ist, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft im Planbereich überhaupt rechtfertigen lassen, sondern auch darüber, ob und in welchem Umfang für – angesichts vorrangiger städtebaulicher Erfordernisse – unvermeidbare Beeinträchtigungen Ausgleich und Ersatz zu leisten ist. Die Gemeinde hat danach bei der Aufstellung eines BPL zu prüfen, ob aufgrund des Plans Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten sind. Sie hat ferner Erwägungen darüber anzustellen, ob und wie sich die festgestellten voraussichtlichen Eingriffsfolgen sachgemäß bewältigen lassen. Trägt die Gemeinde diesen Pflichten nicht hinreichend Rechnung, liegt hierin ein Ermittlungsdefizit (BVerwG, Beschluss vom 31. Januar 1997 – 4 NB 27.96). Dies sollte bereits im Flächennutzungsplan Berücksichtigung finden.

Äußerst kritisch zu betrachten ist hierbei die dargestellte Bebauung im Karlsruher Nordwesten (Neureut, Heide und Nordweststadt). Es wird in den je-



**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

	<p>weiligen Steckbriefen nur auf die unmittelbare Wirkung des zu bebauenden Areals eingegangen. Der Verband der Neureuter Feldflur und deren ökologische Bedeutung in ihrer Gesamtheit bleibt unberücksichtigt. Die Neureuter Feldflur wird als schützenswert und im Biotopverbund (§ 211 BNatSchG) als äußerst bedeutend angesehen. Sie stellt eine wichtige Verlängerung des NSG „Alter Flugplatz Karlsruhe“ dar. Diese Grünzäsuren sind wichtige Trittsteine für die Ausbreitung von Arten, unter anderem als Nahrungsraum für z. B. auf dem Alten Flugplatz brütende und rastende Vogelarten. Auch der vorkommende Bestand sowie das Potenzial für die LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen, LRT 6230 Artenreiche Borstgrasrasen und LRT 2330 Binnendünen und Magerrasen sind in diesem Bereich bemerkenswert. Der Biotopverbund dient nach § 21 BNatSchG der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Diese Schutzgüter und deren Verbund werden in den vorgelegten Steckbriefen nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Biotopverbundflächen, wie z. B. an der Weingartener Waldbrücke, sind in den vorliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt und sollten dringend in die Überlegungen mit aufgenommen werden.</p> <p>Wir weisen in diesem Kontext darauf hin, dass nach § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB im Sinne des Naturschutzes mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden (§ 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Das Projekt KA.2-W-024 Südliche Heidenstückersiedlung ist ebenfalls als äußerst kritisch zu betrachten. Hier ist im MaP Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm eine Erhaltungsmaßnahme für Fledermäuse eingetragen. Die Grünzäsur ist ein wichtiger Verbindungskorridor zwischen den verschiedenen Fledermaushabitaten und sollte nicht bebaut werden. Dieser Punkt wird in den vorliegenden Unterlagen nicht betrachtet. Die Inhalte der MaP können eine wichtige Basis für die Beurteilung der Zulässigkeit von Plänen und Projekten im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen sein. Grundsätzlich gilt für die Arten und Lebensraumtypen der Natura 2000-Gebiete nach § 37 NatSchG ein Verschlechterungsverbot. Danach müssen Vorhaben die Schutzgüter erheblich beeinträchtigen könnten, einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden (§ 34 BNatSchG). Das heißt, es wird geprüft ob und ggf. unter welchen Auflagen ein Projekt durchgeführt werden darf.</p> <p>Auch sehen wir die geplanten Wildkorridore nicht berücksichtigt.</p> <p>Generell fehlt in den vorgelegten Unterlagen eine Bewertung von Folgewirkungen des geplanten FNP. So sind z. B. Wohnbauflächen im Bereich von Kleingärten oder Sportanlagen geplant. Es wird aber keinerlei Aussage darüber getroffen, in welchen Bereichen diese nun verdrängten Nutzungen zukünftig stattfinden sollen, und welche Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter dann zu erwarten sind.</p> <p>Ein Bedarf von Kleingärten und Sportanlagen wird voraussichtlich weiterhin ein städtebauliches Bedürfnis sein, so dass bereits in diesem Verfahrensschritt Aussagen hierzu getätigt werden sollten, die mögliche Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter beinhalten.</p> <p>Es wird gebeten, die vorgenannten Punkte im weiteren Verlauf zu berücksichtigen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55/56 hat darüber hinaus keine grundsätzlichen Bedenken.</p>
<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	<p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p>

**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

	<p>Folgende Plangebiete liegen innerhalb von Wasserschutzgebieten. Auf die Bestimmungen der jeweiligen Rechtsverordnungen wird verwiesen.                  ET1-W101a+b, ET1-W001, ET1W006, ET1-W028, ET2-W029, ET2-M026, ET2-W025, ET1-W008, ET1-W103, ET1-W007, ET1-M015, ET1-W022, ET1-W104, ET1-W023, ET1-W013, KA2-W067, KA2-W068, KA2-W079, KA2-W078, KA2-W077, KA2-W076, KA2-W074, KA-W072, KA2-W073, KA1-W112, KA2-W022a, KA2-W022b, KA1-So18, KA2-S019, KA2-W016, KA2-W024, KA2-W029, KA2-W009, KA2-W010, KA2-W002, KA2-W026, KB2-W003, KB1-W106, RH2W002, ST1W012, ST2-W001, ST2-W017, ST2-W030, ST2-W032, ST2W003, ST2-W031, ST2-W033, ST2-W004</p> <p><b>Bergbau</b>                  Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwände.</p> <p><b>Geotopschutz</b>                  Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes betroffen, es befindet sich hier folgendes Geotop: Aufg. Steinbruch am SE-Ortsausgang von Hohenwettersbach in Richtung Batzenhof (GEotop-Nr. 14437/2004).</p>
<p>Regierungspräsidium Freiburg                  Landesbetrieb Forst BW</p>	<p>Im Bereich der Stadt Stutensee soll auf einer Fläche von 6,9 ha in den Lachwald eingegriffen werden (St.2-W-017).                  Gemäß Kap. 5.3.5 des Landesentwicklungsplanes (2002) sind Eingriffe in den Bestand des Waldes im Verdichtungsraum auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Eingriffe sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden.                  Daraus ergibt sich, dass die Unvermeidbarkeit (gibt es Alternativen außerhalb Wald und ist der geplante flächige Bedarf tatsächlich vorhanden?) nachgewiesen werden muss. Die notwendigen mindestens flächengleichen Ersatzaufforstungen sind durch Aufforstungsgenehmigung nachzuweisen.                  Im Bereich der Stadt Karlsruhe sind bei folgenden Ordnungsziffern Waldeingriffe geplant: KA.1-S-018, KA.2-W-029 und KA.2-W-072. Die Eingriffsfläche schwankt hierbei zwischen 1,5 und 2,3 ha.                  Bei KA.2-W-068 ist die Eingriffsfläche nicht klar erkennbar.                  Damit die für die Erlangung der Rechtskraft des FNP erforderliche Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG verfügt werden kann, sind die bereits o. ä. Prüfschritte bzgl. Unvermeidbarkeit, Alternativen und Bedarfe ebenfalls durchzuführen. Dasselbe gilt für den Nachweis der Ersatzaufforstungsflächen.                  Darüber hinaus ist bei Waldumwandlungsverfahren über 1 ha Größe eine UVP-Vorprüfung erforderlich. Bei Eingriffen in ein FFH-/Vogelschutzgebiet ist in der Regel eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Im Vorgriff auf spätere Bebauungsplanverfahren ist die Frage des gesetzlichen Waldabstandes nach § 4 LBO zu klären.</p>
<p>Regionalverband                  Mittlerer Oberrhein</p>	<p><b>Stadt Karlsruhe</b>                  Die Flächenkulisse „Wohnen“ stellt für die Stadt Karlsruhe 46 Flächen im Umfang von insgesamt 230,8 ha dar.                  Für die Wohnbauentwicklung der Stadt wurden 2 Varianten entwickelt.                  Variante 1 setzt einen Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung im Stadtteil Neureut. Mit Variante 2 wird eine reduzierte Form von Variante 1 beschrieben. Variante 3 stellt den unveränderten Zustand des gültigen Flächennutzungsplans dar.                  Die Mehrzahl der in Variante 1 enthaltenen Flächen berühren die hier in der Raumnutzungskarte festgelegten Grünzäsuren.</p> <p>Die Fläche KA.2-W-062 in Neureut greift im nordwestlichen Bereich in die Grünzäsur ein. Hier kann lediglich eine geringfügige städtebauliche Abrundung zugelassen werden. Dem Rest der Fläche außerhalb der Grünzäsur wird zugestimmt.                  Die Fläche KA.2-W-063 liegt vollständig in der Grünzäsur. Ihr kann nicht zugestimmt werden. Die Fläche KA.2-W-064 muss im südlichen Bereich reduziert werden.                  Die Fläche KA.2-W-066 liegt vollständig in der Grünzäsur und wird abgelehnt. Die Fläche KA.2-W-068 überschneidet sich teilweise mit einem Schutz-</p>

**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

bedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege. Sie wird auch aus siedlungsstrukturellen Gründen kritisch beurteilt und sollte nicht weiterverfolgt werden.

Die Flächen KA.2-W-065 und 067 sind ohne Konflikte mit dem Regionalplan. Ihnen wird zugestimmt.

Die Flächen KA.2-W-070, 069, 061, 023 und 122 in Neureut sind ebenfalls ohne Konflikte mit dem Regionalplan. Ihnen wird zugestimmt.

Im Stadtteil Hagsfeld liegt die Fläche KA.2-W-077 vollständig in einem Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft der Stufe I. Ihre Bebauung ist ausgeschlossen. Die Flächen KA.2-W-079 und KA.2-W-074 und KA.2-W-078 berühren nur teilweise Ziele des Regionalplans (Grünzäsur, Schutzbedürftiger Bereich für Natur- und Landschaftspflege). Ihnen wird im Rahmen des Ausformungsspielraumes des Regionalplans zugestimmt.

Die Flächen KA.2-W-073, KA.2-W-076, KA.1-W-112-A und KA.2-W-072 in der Waldstadt sind ohne Konflikte mit dem Regionalplan. Ihnen wird zugestimmt.

Im Stadtteil Durlach greift der nördliche Teil der Fläche KA.2-W-016 (Sportplatz Durlach) in die hier im Regionalplan festgelegte Grünzäsur. Sie muss deshalb auf die mit dem Nachbarschaftsverband in einem vorangegangenen Abstimmungsgespräch vereinbarte Größe reduziert werden.

Die Fläche KA.2-W-017 ist ohne Konflikte mit dem Regionalplan.

Die Flächen KA.1-S-018 und 019 in Rintheim sowie die Fläche KA.2-W-022 in der Oststadt sind ohne Konflikte mit dem Regionalplan.

Die Fläche KA.2-W-014 in Knielingen greift in den Randbereich des Regionalen Grünzugs ein. Einer städtebaulichen Abrundung in diesem Bereich wird jedoch zugestimmt.

Die Flächen KA.2-W-038 und 039 in Daxlanden sind ohne Konflikte mit dem Regionalplan.

Die Fläche KA.2-W-024 südlich der Heidenstückersiedlung greift mit 22,5 ha in die Grünzäsur zwischen Karlsruhe und der Neuen Messe ein. Ihre Bebauung ist nicht zulässig.

Die Flächen KA.2-W-027 und 028 in Oberreut sind ohne Konflikte mit dem Regionalplan.

Die Fläche KA.2-W-029 greift randlich in den südlich angrenzenden Regionalen Grünzug ein. Ihr wird jedoch im Rahmen des Ausformungsspielraumes des Regionalplans zugestimmt.

Im Stadtteil Rüppurr sind die Flächen KA.2-W-010 und 026 ohne Konflikte mit dem Regionalplan. Die Fläche KA.2 W-009 greift in den Randbereich des Regionalen Grünzugs ein. Ihr wird im Sinne der Ausformung des Regionalplans zugestimmt.

Die Fläche KA.2-W-002 am südlichen Ortsrand von Rüppurr greift mit 15,3 ha in die zwischen Rüppurr und Ettlingen festgelegte Grünzäsur ein. Hier kann lediglich einer geringfügigen Abrundung jeweils im westlichen und östlichen Bereich zugestimmt werden.

Für die „Höhenstadtteile“ der Stadt Karlsruhe wurden ebenso 2 Varianten für die künftige Siedlungsentwicklung dargestellt.

Variante 1 sieht einen Schwerpunkt der Wohnbauentwicklung mit 52,3 ha in Hohenwettersbach vor.

Variante 2 geht von einer „gleichmäßigen“ Verteilung der Flächen auf alle 3 Stadtteile aus.

Aus der Sicht des Regionalverbandes sind im Stadtteil Hohenwettersbach Potenziale für die Wohnbauentwicklung vorhanden. Aufgrund der hohen Wertigkeit der Böden (höchste im gesamten Stadtgebiet!) muss jedoch auch der sparsame Umgang mit dem Boden in die Planung mit einfließen.

Die Flächen KA.2-W-007.a, 007.b und 007.c greifen jedoch teilweise in den hier im Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug ein. Im Bereich von Karlsruhe 2-W-007 a und 007c ist teilweise ein Schutzbedürftiger Bereich für Natur und Landschaftspflege (Kernraum im landesweiten Biotopverbund) betroffen.

Hier muss im Laufe des weiteren Verfahrens gemeinsam eine städtebauliche sinnvolle Abgrenzung und Größe festgelegt werden.

Im Stadtteil Stupferich berühren die Flächen KA.2-W-031, 032 und 033 den Regionalen Grünzug. Erweiterungspotenzial für Stupferich ist im Regionalplan am südwestlichen Ortseingang dargestellt. Hier muss gegebenenfalls über eine Neuordnung bzw. einen Flächentausch nachgedacht werden.

Im Stadtteil Palmbach greift die geplante Fläche KA.2-W-035 randlich in den Regionalen Grünzug ein. Ihr wird im Rahmen des Ausformungsspielraumes des Regionalplans, in Ergänzung zu den östlich davon im Flächennutzungsplan bereits vorhandenen Wohnbauflächen, zugestimmt.

**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

**Eggenstein Leopoldshafen**

In Eggenstein Leopoldshafen werden 4 Flächen im Umfang von 22,0 ha untersucht. Die Flächen EL.2-W-001.b und 003 liegen in den im Regionalplan im Osten von Eggenstein-Leopoldshafen dargestellten regionalplanerisch abgesetzten Bereich für Siedlungsentwicklung. Die Fläche EL.2-W-001.a im Nordosten von Leopoldshafen liegt ebenfalls in einem regionalplanerischen abgestimmten Bereich für Siedlungserweiterungen, wird aber aus siedlungsstrukturellen Gründen aufgrund der Trennung durch die Landesstraße L558 vom übrigen Ort kritisch beurteilt.

Die Fläche EL.1-M-005-G ist bereits im Flächennutzungsplan enthalten und im Regionalplan ebenfalls berücksichtigt.

**Stadt Ettlingen**

In der Flächenkulisse für die Stadt Ettlingen sind 28 Flächen mit insgesamt 94,5 ha enthalten. 7 ha der untersuchten Flächen sind neu, die übrigen 21 ha Flächen sind im gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen ausgewiesen und im Regionalplan berücksichtigt.

In der Kernstadt schließt die Fläche ET.2-W-010 an im Flächennutzungsplan enthaltene Flächen nördlich an. Sie greift teilweise in einen Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft Stufe I ein. Hier muss im weiteren Verfahren im Rahmen des Ausformungsspielraums des Regionalplans eine städtebaulich sinnvolle Abgrenzung gefunden werden.

Die Flächen ET.2-W-020 am östlichen Ortsrand von Ettlingen und ET.2-W-017 greifen in den östlich angrenzenden Regionalen Grünzug ein. Vor dem Hintergrund der umfangreichen konfliktfreien Alternativen kann diesen Flächenausweisungen nicht zugestimmt werden.

Im Stadtteil Bruchhausen ist eine Fläche ET.2-W-025 mit 1,75 ha zur Neuausweisung vorgesehen. Sie liegt vollständig in der zwischen der Kernstadt und Bruchhausen festgelegten Grünzäsur. Ihrer Ausweisung kann nicht zugestimmt werden.

Im Stadtteil Ettlingenweier ist die Fläche ET.1-W-006 bereits im Flächennutzungsplan enthalten und dementsprechend ohne Konflikte mit dem Regionalplan. Am südlichen Ortsrand sollen westlich und östlich einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche (ET.1-W-027-M) zusätzliche Wohnbauflächen (ET.27-W-028 und ET.2-W-029) ausgewiesen werden. Sie greifen in die zwischen Ettlingenweier und Oberweier festgelegte Grünzäsur ein. Ihnen kann nicht zugestimmt werden.

Im Stadtteil Oberweier sind umfangreiche Flächen im Flächennutzungsplan enthalten, die im Regionalplan berücksichtigt sind. In den „Höhenstadtteilen“ Schöllbronn, Spessart und Schluttenbach sollen im Flächennutzungsplan enthaltene Flächen aufgegeben werden. Ziele des Regionalplans sind hiervon nicht berührt. Die planerische Absicht, den Schwerpunkt der künftigen Siedlungsentwicklung insbesondere in der Kernstadt zu konzentrieren und von größeren Flächenentwicklungen in den „Höhenstadtteilen“ abzusehen, wird jedoch aus regionalplanerischer Sicht ausdrücklich begrüßt.

**Karlsbad**

Für die Gemeinde Karlsbad sind 2 Flächen mit insgesamt 4,6 ha in der Wohnbauflächenkulisse enthalten.

Die Fläche KB.1-W-106-A im Norden von Auerbach ist bereits im Flächennutzungsplan enthalten und im Regionalplan berücksichtigt. Sie weist keine Konflikte mit dem Regionalplan auf.

Die Fläche KB.2-W-003 im Südwesten von Auerbach liegt mit dem nördlichen Teilbereich in einer weißen Fläche bzw. ist Teil des im Regionalplan am westlichen Ortsrand von Auerbach dargestellten regionalplanerisch abgestimmten Bereichs für Siedlungserweiterungen. Der Südliche Teilbereich greift in die zwischen Auerbach und Langensteinbach festgelegte Grünzäsur ein. Die Grünzäsuren sind gemäß Kapitel 3.2.3 des Regionalplans von Bebauung freizuhalten. Hier ist allenfalls – im Sinne des Ausformungsspielraumes des Regionalplans – eine einseitige Bebauung entlang des Ortsrandes denkbar. Mit einer zusätzlichen Baureihe wäre auch die Anbindung des gesamten Neubaugebietes an die Ortsentlastungsstraße denkbar und damit die Verringerung von Verkehrsaufkommen in der Ortsmitte möglich.

**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

**Stadt Rheinstetten**

In der Prüfkulisse des Nachbarschaftsverbandes sind für die Stadt Rheinstetten insgesamt 3 Flächen mit 7,1 ha in der Diskussion.

Die Fläche RH.2-W-002 zwischen Forchheim und Mörsch an der B36 einerseits und an der Stadtbahnlinie andererseits gelegen, ist im Regionalplan als weiße Fläche dargestellt. Ziele des Regionalplans stehen einer Bebauung deshalb nicht entgegen. Die Abrundungsfläche von 0,5 ha im Norden von Neuburgweier RH.2-W-005 ist ebenfalls ohne Konflikte mit dem Regionalplan. Die Hochwassergefährdung schränkt ihre Eignung als Siedlungsfläche jedoch ein.

**Stadt Stutensee**

In der Stadt Stutensee sind 18 Flächen mit insgesamt 69,1 ha in der Flächenkulisse enthalten.

Die Stadt Stutensee verfügt im Stadtteil Blankenloch westlich der Bahn über umfangreiche regionalplanerisch abgestimmte Bereiche für Siedlungserweiterungen, die jedoch von der Stadt nicht zur Überplanung vorgesehen sind. Sie strebt vielmehr eine Neuordnung bzw. Verlagerung der Flächen an. Hierzu wurden bereits mehrere Abstimmungsgespräche zwischen der Stadt und dem Regionalverband geführt.

Der Bedarf an Wohnbauflächen soll im Stadtteil Blankenloch konzentriert werden. In den nördlichen Stadtteilen ist hingegen die Reduzierung von Wohnbauflächen geplant. Für die Stadt Stutensee sind 2 Varianten der künftigen Siedlungsentwicklung in der Diskussion.

Die Variante 1 sieht 4 Flächen im Osten von Blankenloch vor (ST.2-W-30/31/32 und 33 vor, eine im Südwesten (ST.2-W-001) und eine im Norden des Stadtteils Büchig (ST.2-W-017) in der Grünzäsur. Die zweite Variante sieht 3 Flächen südlich von Blankenloch in der Grünzäsur zu Blankenloch und Büchig (ST.2-W-001, 003 und 004) sowie eine Fläche am nördlichen Ortsrand von Büchig (ST.2-W-017) vor, die ebenfalls in der Grünzäsur liegt.

Mit Variante 2 würde die künftige Wohnbebauung nahezu 200 m in die Grünzäsur eingreifen. Eine auf 400 m reduzierte Grünzäsur könnte ihre Funktion der Siedlungsgliederung nicht mehr ausreichend erfüllen.

Der Variante 2 kann aus regionalplanerischer Sicht nicht zugestimmt werden.

Die Flächenentwicklung in Variante 1 im Osten von Blankenloch wird vom Regionalverband grundsätzlich unterstützt. Hier sind z. T. Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft der Stufen I und II berührt. Hier muss gemeinsam im weiteren Verfahren nach einer städtebaulich sinnvollen Abgrenzung gesucht werden. Über die Erweiterung der Bebauung von Büchig nach Norden (ST.2-W-017) hat ein Gespräch zwischen der Stadt Stutensee und dem Regionalverband stattgefunden. Ergebnis des Gesprächs war, dass der Regionalverband der Fläche zustimmt, wenn auf der Grundlage eines Konzeptes hier eine insgesamt hohe Dichte und die Durchmischung mit verschiedenen Wohnformen festgelegt wird. In einem Raumordnerischen Vertrag sollen die Qualität des Bebauungsplanes vereinbart und eine Kompensationsfläche festgelegt werden.

Der Fläche ST.2-W-001 am südlichen Ortsrand von Blankenloch in der Grünzäsur kann nicht zugestimmt werden.

Die Flächenausweisungen in den anderen Stadtteilen stehen nicht in Konflikt mit dem Regionalplan.

**Weingarten**

In der Gemeinde Weingarten sind insgesamt 9 Flächen im Umfang von 11,3 ha in der Untersuchung.

Alle Flächen in Weingarten (Hauptort) sind bereits im Flächennutzungsplan enthalten und im Regionalplan in Form von regionalplanerisch abgestimmten Siedlungsbereichen berücksichtigt.

Im Ortsteil Waldbrücke sollen zwei Flächen am südlichen Ortsrand von 2,0 ha und weiteren 1,8 ha ausgewiesen werden (Waldbrücke West I und West II). Im Gegenzug sollen Flächen im Norden von Weingarten zum Ausgleich der Flächenbilanz gestrichen werden.

Weingarten ist laut Regionalplan Siedlungsschwerpunkt. Hier soll die Siedlungsentwicklung der Gemeinde stattfinden. Die Schaffung von nahezu 4 ha Wohnbauflächen im kleinen Ortsteil Waldbrücke (Bei einer Einwohnerdichte von 60 EW/ha würde Waldbrücke von 1000 EW auf 1250 EW wachsen)

**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

	<p>ist deshalb aus regionalplanerischer Sicht kritisch zu beurteilen. Wir regen deshalb an, die Entwicklung in Waldbrücke auf den nördlichen Teil (Waldbrücke West I) zu beschränken. Konflikte mit der Raumnutzungskarte sind jedoch nicht vorhanden.</p>
<p>Städtisches Klinikum Karlsruhe</p>	<p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass das Städtische Klinikum Karlsruhe gGmbH auch weiterhin an die im Norden an das Klinikgelände (an der Moltkestraße, Kußmaulstraße und Franz-Lust-Straße) angrenzenden Flächen, die derzeit als Schrebergärten genutzt werden, als Erweiterungsfläche Interesse hat. Um perspektivisch die künftige Weiterentwicklung des Klinikums nicht zu begrenzen, stellt dieser Bereich die einzig verbleibende räumliche Erweiterungsfläche dar und sollte nach Möglichkeit für das Klinikum vorgehalten werden.</p>
<p>Stadt Karlsruhe Liegenschaftsamt - Untere Landwirtschaftsbehörde -</p>	<p>Das Liegenschaftsamt nimmt als Untere Landwirtschaftsbehörde zu den Vorschlägen für die Karlsruher Flächenkulisse Stellung: In Baden-Württemberg nimmt die Siedlungs- und Verkehrsfläche laut statistischem Landesamt Baden-Württemberg (2016) um 5,2 ha pro Tag zu. Diese Entwicklung geht fast ausschließlich zu Lasten der landwirtschaftlichen Fläche. Ein Flächenzugang zur Landwirtschaftsfläche aus Rekultivierung findet dagegen nicht statt. Boden wird durch Überbauung irreversibel in seinen Funktionen ge- oder zerstört. Auf die Grenzen der Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen für nicht landwirtschaftliche Zwecke geht § 1a Abs. 1 BauGB ein: <i>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</i> <i>Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.</i> Die Flächennachfrage führt insbesondere in den Verdichtungsräumen zu Konflikten. Dort befinden sich meist auch die besten Böden. Dadurch kommt es gerade dort zu einer besonderen Verschärfung bei der Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen. Der Verlust an Flächen führt zwangsläufig zum Verlust der daran gebundenen Flurfunktionen, die für eine nachhaltige regionale und sichere Lebensmittelproduktion unabdingbar sind. Dies ist aus landwirtschaftlicher, aber auch aus gesamtökologischer Sicht nachteilig. Um in diesem Sinne besonders wertvolle Böden zu identifizieren, wurde eine landesweite digitale Flurbilanz erstellt. Die Bewertung der Leistungsfähigkeit der Böden wurde durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz und die Landwirtschaftsverwaltung erstellt. Das Ziel ist die Betriebs- und Flurstrukturen so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist. Insbesondere in Räumen mit starkem Siedlungsdruck sind die Fluren in den Freiräumen so auszuwählen, zu bemessen, zu sichern oder zu entwickeln, dass eine rationelle landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist. Damit sollen die raumstrukturellen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Landwirtschaft als Nutzung und als Träger wichtiger ökologischer Raumfunktionen funktionsfähig bleibt. Der flächendeckenden, leistungsfähigen, ordnungsgemäßen und nachhaltig wirtschaftenden Landwirtschaft wird eine besondere Bedeutung für die Erhaltung großflächiger Freiräume mit besonderen ökologischen Funktionen zuerkannt. Die Wirtschaftsfunktionenkarte der digitalen Flurbilanz grenzt landwirtschaftliche Vorrangfluren ab, die langfristig der Gesellschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben müssen. Rund um Karlsruhe sind landwirtschaftliche Vorrangfluren der Klasse I, selten der Klasse II ausgewiesen. Diese landwirtschaftlichen Vorrangflächen (Vfl) haben damit die höchstmögliche Einstufung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Ziel der Raumplanung in Verdichtungsräumen ist es, für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen und dort insbesondere die ertragreichen Böden zu sichern. Vor diesem Hintergrund muss nicht nur die direkte Inanspruchnahme von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen kritisch betrachtet und geprüft werden, sondern ebenso die Festsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf solchen Flächen. Die Landwirtschaft wird bei der Durchführung von Vorhaben und Bebauungsplänen immer doppelt betroffen. Neben der für den Eingriff erforderlichen Fläche wird</p>

## Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\IA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

	<p>weitere landwirtschaftliche Fläche für die Biotopneuanlage beansprucht oder die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen haben Bewirtschaftungser-schwerisse für die Landwirte zur Folge. Das Wechselspiel von Flächeninanspruchnahme durch den Eingriff und den Ausgleich ist bei der Gesamtplanung im Auge zu behalten. Diesem An-spruch folgt auch Naturschutzgesetz in §15 Abs. 6, wenn es sagt, dass die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen frühzeitig zu beteiligen ist.</p> <p><b>Zur vorliegenden Planung im Besonderen:</b> Die Bewertung der einzelnen Suchräume aus landwirtschaftlicher Sicht wurde in die Steckbriefe unter Umwelt und Landschaft aufgenommen. Die Be-wertung in Plus oder Minus entspricht hier nicht immer dem Gemeinten. Eine eigene Kategorie, die auch der Wirtschaftsfunktion der landwirtschaftli-chen Nutzflächen gerecht würde, fehlt und wäre zu ergänzen. Die Vorrangflur I ist vor Flächeninanspruchnahmen zu schützen. Begleitend zur Entwick-lung des FNP möchten wir anregen, eine landwirtschaftliche Verträglichkeitsstudie zu erstellen und zu berücksichtigen. Das Stadtplanungsamt hat um zusätzliche Stellungnahme zu den folgenden Flächen gebeten: KA.2-W-091, KA.2-W-007.a, KA.2-W-007.b und KA.2-W-035: Die Landwirtschaft in den Höhendörfern ist durch den Verlust von ca.130 ha Vorrang-flur I für den Golfplatz erheblich vorbelastet. Weitere Verluste führen die Betriebe an ihre Grenzen. KA.2-W-091: Bei der ursprünglich erfassten Fläche in Stupferich handelt es sich zwar um Vorrangflur II aber auch um kleinstrukturiertes Grünland mit einer Vorbelastung durch nicht landwirtschaftliche Flächen im Bestand. Die Erweiterung des Suchraumes Gänsberg führt zum Verlust von 12,1 ha Grünland von 3 Landwirten, der Verlust von 2 großen Schlägen wird einen Landwirt massiv treffen. KA.2-W-007.a: Die Inanspruchnahme einer Kompensationsfläche führt nicht nur zum Ausgleichanspruch für die Fläche sondern auch noch zusätzlich zum Ersatz für die Kompensationsfläche und erhöht so den Flächenverlust für die Landwirtschaft. KA.2-W-007.b: Im Bereich KA.2-W-007.b wird Weichweizen und Zuckermais angebaut. Die Besitzverhältnisse haben die Flächen in der Vergangenheit vor der Realteilung bewahrt. Dementsprechend sind die Flurstücke sehr groß für hiesige Verhältnisse und vom Zuschnitt her sehr gut zu bewirtschaf-ten. Ihre Beanspruchung ist aus agrarstruktureller Sicht kritisch zu sehen. KA.2-W-035: Die Fläche in der Vorrangflur I ist ein großer, gut zu bewirtschaftender Schlag. Der Wegfall von 5,1 ha (Wintergerste) der Fläche führt zu einer unwirtschaftlichen Verkleinerung der Restfläche, da die Flurstücke komplett angeschnitten werden. Sie ist damit aus agrarstruktureller Sicht kri-tisch zu sehen. KA.2-W-078: Die Fläche ist schon zur Hälfte im FNP 2010 enthalten. Sie ist gut zu bewirtschaften, wurde aber aufgrund ihrer in andere Nutzungen eingebetteten Lage nicht in die angrenzende Vorrangflur I aufgenommen. Aus agrarstruktureller Sicht spricht nichts gegen eine Umnutzung der Flä-che. KA.2-W-069: Die Fläche ist schon zur Hälfte im FNP 2010 enthalten. Der Bereich wird erweitert, aus agrarstruktureller Sicht spricht nichts gegen eine Umnutzung der Fläche. KA.2-W-002: Es handelt sich um Flächen der Vorrangflur II, die sich in mehrere Schläge Ackerland aufteilt (Gerste und Mais). Bei einer Umnutzung der gesamten Fläche würden 15 ha der arrondierten landwirtschaftlichen Nutzflächen in Rüppurr entfallen, was aus agrarstruktureller Sicht kritisch zu se-hen ist. KA.2-W-070: Die Fläche liegt in der Vorrangflur I, es befinden sich Kompensationsmaßnahmen und eine Streuobstwiese in dem Gebiet, die zum er-höhten Ausgleichanspruch und Flächenverlust für die Landwirtschaft führen. Eine Umnutzung ist daher aus agrarstruktureller Sicht kritisch zu sehen.</p>
Stadt Karlsruhe Umwelt- und Arbeitsschutz	<p>Umweltauswirkungen: Ökologie Die Bewertungen im Bereich Ökologie beruhen nicht auf einem einheitlichen Kenntnisstand, sondern spiegeln zum größten Teil eine allgemeine Ein-schätzung, in einigen Fällen aber auch Detailkenntnisse wider. Hierdurch ergeben sich Bewertungsungleichgewichte. Umwelt- und Arbeitsschutz wür-</p>

**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

den die durchgängige und einheitliche Verwendung von Bewertungsparametern begrüßen.

Auf Folgendes wird grundsätzlich hingewiesen:

- Für nahezu allen Potenzialflächen wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Diese kann Erkenntnisse haben, die planungser-schwerend bzw. hindernd sein können.
- Grundsätzlich wird eine Bebauung in Schutzgebieten nicht befürwortet. Die vorgelegte Kulisse sieht in einigen Landschaftsschutzgebieten kleine oder größere Wohngebiete vor. Da in aller Regel der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete verletzt wird, ist hier eine Bebauung auszuschließen. Eine kleine Ausnahme stellt die Bebauung an der Battstraße dar. Der kleine Teil des Landschaftsschutzgebietes „Oberwald“ entspricht nicht dem Schutzzweck. Einer Bebauung könnte hier vorbehaltlich der Ergebnisse einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Vorlage eines Kompensationskonzeptes ggf. zugestimmt werden.
- Es werden Wohnbauflächen im Bereich von Kleingärten oder Sportanlagen vorgeschlagen. Die naturschutzrechtliche Einschätzung dieser Flächen mit alleiniger Betrachtung der Bauabsicht wird in den meisten Fällen nicht sehr positiv ausfallen. Eine Verlagerung der Sportflächen oder Kleingärten würde allerdings weitere Eingriffe bewirken. Für diese ist eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung dann nicht mehr auszuschließen. Gut wäre daher, wenn die Steckbriefe einen Punkt „Folgewirkung“ (oder auch „Dominoeffekt“) beinhalten würden oder das Kriterium „Wechselwirkung“ entsprechend verwendet würde.
- Das Kriterium Biotopverbund fehlt. Bei wichtigen Flächen wurde die Bedeutung für einen Biotopverbund in die beigefügte Tabelle aufgenommen. Grundsätzlich sind Biotopverbundelemente zu berücksichtigen und insbesondere im Falle von Eingriffen zu kompensieren. Diese Art der Kompensation kann sich deutlich von Artenschutz- oder Biotopschutzkompensation unterscheiden.
- Bei der separaten Einzelbewertung von Flächen besteht die Gefahr, dass die Kumulation außer Acht gelassen wird und somit der Blick auf den zusammenhängenden Landschaftsraum verloren geht. Auch dieser Aspekt müsste als Prüfkategorie aufgenommen oder unter der Kategorie „Wechselwirkung“ nachvollziehbar verwendet werden.
- Die Bewertung der Prüfkategorie „Landschaftsbild“ ist nicht nachvollziehbar, da keine Kriterien genannt sind. Wir regen die Übernahme des Kriteriums „Naturraumtypisch“ an.

Eine besondere Bedeutung nimmt die Bebauung im Karlsruher Nordwesten ein. Der Schutz der Neureuter Feldflur zwischen Neureut, Neureut-Heide und Nordweststadt wird aus naturschutzfachlicher Sicht als wichtig erachtet. Dies ergibt sich aus dem Biotopverbundkonzept im Zusammenhang mit der NSG „Alter Flugplatz Karlsruhe“, dem Bestand sowie dem Potenzial für die LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen, LRT 6230 Artenreiche Borstgrasrasen und LRT 2330 Binnendünen mit Magerrasen sowie dem speziellen Artenschutz. Lediglich geschützte Biotope zu berücksichtigen ist bei der Planung zu kurz gegriffen. Für die Bebauung im Nordwesten ist daher eine konzeptionelle Betrachtung unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich. Das Ausfüllen/Bearbeiten von isolierten Steckbriefen wird diesem Anspruch nicht gerecht.

**Umweltauswirkungen: Boden**

Die Bewertung der Bodenfunktion bezieht sich auf die arithmetischen Mittelwerte aus den drei Bodenfunktionen, entsprechend Bodenschutz 24 (2012) wird dadurch die Wertstufe ermittelt. Dadurch sind die Einstufungen aus der TFS 2010, damals wurde jede Bodenfunktion einzeln betrachtet, nicht mehr aktuell womit die widersprüchlichen Aussagen zur Bodenfunktionsqualität entstehen. Die Aussagen aus der TFS sind herauszunehmen und um die Aussagen zur Bodenfunktionsqualität zu ersetzen.

**Umweltauswirkungen: Klima und Luft**

Mit Blick auf das Schutzgut „Klima und Luft“ unterliegen die Steckbriefe bisher keinem einheitlichen Aufbau. Mal wird auf das klimatische Konfliktpotenzial eingegangen, mal auf die Inhalte der Tragfähigkeitsstudie (TFS) oder das Kaltluftliefervermögen. Jeder Steckbrief sollte eine kurze, vor allem



## Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

	<p>aber eine einheitliche Information liefern. Nur so kann eine schnelle Vergleichbarkeit gewährleistet werden. Seitens des UA wäre, kontinuierlich, bei jedem Steckbrief zu nachfolgenden Punkten eine Aussage zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaltluftliefervermögen/bioklimatische Entlastungsfläche</li> <li>• Ergebnisse aus der TFS</li> <li>• Bioklimatische Vorbelastung im Bestand</li> </ul> <p><b>Erschließungsaufwand: Untergrund (Auffüllungen, Altlasten)</b> Teilweise sind in den bestehenden Steckbriefen Anmerkungen gemacht, die nicht vom UA stammen. Über die Relevanz und die Richtigkeit dieser Anmerkungen kann keine Aussage getroffen werden. Sofern die Flächen nicht beim UA erfasst sind, wird dies mit dem Wort „unproblematisch“ vermerkt. Aus Sicht des UA sollte in diesen Fällen folgender Satz aufgenommen werden: „Die Fläche ist nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Karlsruhe erfasst (Stand 31 Dezember 2011)“.</p>
Stadt Karlsruhe Friedhofs- und Bestattungsamt	<p><b>KA.2-W-070/Neureut (Alte Friedrichstraße)</b> Die im vorstehenden Steckbrief als potentielle Fläche für Wohnen in Ihren Planungen ausgewiesene Fläche wird als mögliche Erweiterungsfläche für den Neureuter Hauptfriedhof nicht benötigt.</p> <p><b>KA.2-W-324-S/ Friedhof Grünwettersbach (Nordost an der Heidenheimer-Str.)</b> Die in den Planungen ausgewiesene Fläche wird ebenfalls nicht für Friedhofszwecke benötigt.</p>
Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst, Untere Immissions- und Arbeitsschutzbehörde	<p>Aus immissionsschutzbehördlicher Sicht können wir zu den Prüfflächen KA.2-W-002 (Rüppurr Süd I) und KA.2-W-035 (Neufeld Erweiterung) anmerken, dass sie aus unserer Sicht dann für "Wohnen" geeignet wären, wenn durch möglichst aktive Schallschutzmaßnahmen bzw. ersatzweise auch passive Vorkehrungen sichergestellt ist, dass im Wohngebiet gesundheitlich zuträgliche Verhältnisse geschaffen werden. Im Bereich Palmbach KA.2-W-035 müsste hierbei auch der Sportlärm, im Bereich Rüppurr hingegen eventuelle Immissionen der Hochspannungsleitungen berücksichtigt werden.</p>
Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst, Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	<p>Als untere Natur- und Bodenschutzbehörde nehmen wir zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Wohnen hinsichtlich des Gebiets der Stadt Karlsruhe wie folgt Stellung:</p> <p><b>I. Allgemeine Vorbemerkung</b> Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Beurteilung der Flächenvorschläge bzw. der fachlichen Vollständigkeit der Gebietssteckbriefe verweisen wir auf die Stellungnahme der städtischen Fachdienststelle Umwelt- und Arbeitsschutz. Des Weiteren verweisen wir auf die Fachstellungnahme des ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten als gesetzliche Fachbehörde der unteren Naturschutzbehörde nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG. Nicht hinreichend in den Unterlagen gewürdigt ist unseres Erachtens der Aspekt, dass zahlreiche Flächenvorschläge mit dem Zugriff auf bereits bestehende Nutzungen einhergehen (z.B. Kleingartenanlagen, Sportflächen) und damit deren Verlagerung an andere Stelle erforderlich machen. Verlagerungen in Schutzgebiete oder in den Außenbereich sind regelmäßig nicht möglich. Gleichzeitig werden durch geplante Baugebiete Kompensationsflächen im Rahmen des Eingriffsausgleichs erforderlich werden. Eine ganzheitliche Betrachtung sollte diese mittelbaren Flächenbedarfe mit im Blick haben.</p> <p><b>II. Variantenvergleich</b> Als Natur- und Bodenschutzbehörde sprechen wir uns mit Blick auf die Begrenztheit der verfügbaren Flächenressourcen und das Ziel der Reduzierung von Bodenversiegelungen und Inanspruchnahme von naturnahen Flächen für möglichst flächensparende Varianten aus.</p> <p>a) <u>Variantenbetrachtung Neureut</u> Im Rahmen der Vorschläge für das parallel laufende Verfahren zur Fortschreibung des Landschaftsplans wurde seitens der Naturschutzfachverwaltung und der Naturschutzbeauftragten für die Flächen zwischen Nordstadt und Neureut mit Blick auf den Biotopverbund mit dem NSG „Alter Flugplatz</p>

## Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

Karlsruhe“ die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Neureuter Flur“ mit Kernzonen, die als flächenhafte Naturdenkmale (FND) geschützt werden sollten, vorgeschlagen. Dies betrifft die Flächen:

- KA.2-W-062 Neubruch – Neureut
- KA.2-W-063 Südl. Oberfeld – Neureut
- KA.2-W-064-Untersfeld West – Neureut
- KA.2-W-065 Südl. Zentrum III –Neureut
- KA.2-W-066 Untersfeld Ost – Neureut

Die Zielsetzung dieser Vorschläge steht im Widerspruch zur **Variante 1 „Räumliches Leitbild“**. Eine massive bauliche Inanspruchnahme kann daher aus Naturschutzsicht nicht befürwortet werden. Im weiter gefassten Sinne gilt dies auch für die räumlich angrenzenden Teilflächen, die zwar nicht im Vorschlag für ein Schutzgebiet enthalten sind, aber räumlich-funktional verknüpft sind:

- KA.2-W-067 Grüner Weg Ost
- KA.2-W-068 Am Baufeld

Die **Variante 2 „Räumliches Leitbild, reduziert“** oder ggf. eine weiter reduzierte/angepasste Variante bei gleichzeitigem Schutz der verbleibenden Freiräume (ob durch Schutzgebiete oder grünordnerische Planungen sei zunächst dahingestellt), welche eine behutsamere Arrondierung ermöglicht, ist daher aus Naturschutzsicht vorzugswürdig, müsste aber erst näher ausgearbeitet werden.

Hinweis: Soweit in der Stellungnahme der Naturschutzbeauftragten Bezug auf die ausstehende Ausweisung der flächenhaften Naturdenkmale genommen wird, so fällt dies in die Zuständigkeit und das Normsetzungsermessen der unteren Naturschutzbehörde. Diese Verfahren sind rechtlich getrennt von der FNP-Fortschreibung anzusehen.

### b) Variantenbetrachtung Höhenstadtteile

Die **Variante 1 „Schwerpunkte Hohenwettersbach“** ist aus Naturschutzsicht kritisch anzusehen. Die Realisierung würde zu massiven Eingriffen in landschaftlich und ökologisch wertvolle Bereiche am Schillingschen Grünberg und Rehbuckel führen. Diese Flächen sind teilweise im gültigen Landschaftsplan 2010 als geplantes Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Ein entsprechendes Ordnungsverfahren der unteren Naturschutzbehörde zur Ausweisung des LSG „Eisenhafengrund-Grünberg“ wurde im Jahr 2010 eingeleitet, ruht derzeit aber u.a. aus Kapazitätsgründen. Bezüglich der Details dieser Schutzgebietsplanung verweisen wir auf das dem Stadtplanungsamt vorliegende Protokoll der ämterübergreifenden Besprechung vom 04.04.2011 (insbesondere zu den Teilflächen KA.2-W-007.a und KA.2-W007.c). Eine an **Variante 2 „gleichmäßige Verteilung“** angelegte Vorgehensweise ist daher vorzugswürdig, begegnet bei Einzelflächen aber ebenfalls Bedenken. Dies geht im Einzelnen aus der Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten (Anlage) hervor.

### III. **Umgang mit Schutzgebieten**

Verschiedene Potentialflächen liegen im Geltungsbereich bestehender Landschaftsschutzgebietsverordnungen:

- KA.2-S-019 Klosterweg - Oststadt
- KA.2-W-026 Battstraße – Rüppurr
- KA.2-W-068 Am Baufeld – Neureut (Teilfläche im Süden)
- KA.2-W-077 Vokkenaustraße – Hagsfeld

Bereits im Rahmen der Vorabstimmungen haben wir mit Schreiben vom 01.03.2016 unsere Einschätzung dazu mitgeteilt:

## Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

Eine FNP-Wohnbauflächenplanung steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen, da der originäre Schutzzweck eines LSG u.a. die Erhaltung der (Kultur-)Landschaft und deren Freihaltung von Bebauung darstellt. Eine Einbeziehung von LSG-Flächen in FNP-Wohnflächen ist grundsätzlich demnach nicht zulässig. Eine **ausnahmsweise** Einbeziehung von LSG-Flächen in die weitere FNP-Planung ist nur unter besonderen Bedingungen denkbar.

Formalrechtlich ist eine Planung nur beim Vorliegen einer Befreiungslage oder bei Aufhebung/Änderung der Schutzgebietsverordnung möglich. Nach Sichtung der FNP-Flächen erscheint aktuell kein Fall erkennbar, bei dem die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Es besteht daher bei einer Ausweisung von FNP-Flächen im LSG die Notwendigkeit, die Schutzgebietsverordnung in einem formalen Änderungsverfahren nach § 24 NatSchG B.W. aufzuheben.

Materiellrechtlich kann die untere Naturschutzbehörde im Rahmen ihres Normsetzungsermessens grundsätzlich (nur) dann ein Schutzgebiet aufheben, wenn die Belange, die für die Wohnbebauung streiten, die Belange des Naturschutzes in der Abwägung jeweils überwiegen und den besonderen Schutzzwecken entgegenstehende, überwiegende sachliche Gründe eine solche Änderung rechtfertigen.

Auf der jetzigen Planungsstufe ist eine Abwägung der Planungsinteressen und der Naturschutzinteressen im vorgenannten Sinne nicht abschließend möglich. Es bedarf dazu einer konkreteren einzelfallbezogenen Bewertung. Es wird aber dennoch auf Basis der bekannten Informationen folgende Einschätzung getroffen:

- **KA.2-S-019 Klosterweg – Oststadt / LSG Nördliche Hardt**

Die Fläche wird kritisch bewertet. Sie stellt sich als Waldbestand mit Altholz und hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (u.a. Eichen mit Vorkommen des streng geschützten Heldbockkäfers) dar. Eine Aufhebung des LSG kann nach gegenwärtigem Stand nicht in Aussicht gestellt werden.

- **KA.2-W-026 Battstraße – Rüppurr / LSG Oberwald**

Es handelt sich um eine kleinere Grünfläche in Randlage des LSG. Herausragende ökologische Wertigkeiten sind nicht ersichtlich. Hier erscheint eine Teilaufhebung des LSG und Realisierung vorstellbar, falls andere Flächenpotentiale nicht ausreichen.

- **KA.2-W-068 Am Baufeld – Neureut / LSG Nördliche Hardt**

Ein kleiner Teil im Süden am Rosenhofweg ist Teil des LSG sowie des FFH-Gebiets 6916-342 „Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe“. Es wird davon ausgegangen, dass dies eher eine fehlerhafte Abgrenzung darstellt. Bei der Abgrenzung einer Wohnbaufläche ist der im Schutzgebiet gelegene Teil auszusparen. Ferner bedarf es hier im Weiteren für die Restfläche einer Untersuchung der Verträglichkeit mit dem benachbarten FFH-Gebiet.

- **KA.2-W-077 Vokkenaustraße – Hagsfeld / LSG Füllbruch-Vokkenau**

Die Fläche wird kritisch bewertet. Eine Bebauung nördlich der Brückenstraße wurde unseres Wissens bereits im Jahr 1995 vom Gemeinderat abgelehnt, da sie einen massiven Einschnitt ins LSG darstellen würde. Eine Aufhebung des LSG kann nicht in Aussicht gestellt werden.

#### IV. Einzelbewertung der Flächen

Zu einzelnen Flächen möchten wir noch folgende Anmerkungen machen, welche die Ausführungen des Umwelt- und Arbeitsschutzes und der Naturschutzbeauftragten ergänzen:

KA.1-S-018 Nördlich Hagsfelder Allee – Oststadt: Die Fläche stellt sich als Waldbestand mit Altholzanteil dar. Sie birgt ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential. Nach den Ausführungen ist die Erschließung über den Klosterweg notwendig, was eine Beeinträchtigung des entlang des Klosterwegs verlaufenden LSG Nördliche Hardt bedeuten könnte. Angrenzend befinden sich Natura-2000-Gebiete. Auch wenn die Fläche als Sonder-

## Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

baufäche im FNP 2010 ausgewiesen ist, ist eine Bebauung wegen des starken Eingriffs und des hohen Ausgleichsbedarfs kritisch zu sehen. Die Weiterverfolgung wird nicht empfohlen.

KA.1-W-023\_G Distelgrund – Knielingen: Die Fläche wurde auch unter der Nr. KA.1-G-023\_H als mögliche Gewerbefläche im Rahmen der Teilfortschreibung FNP-Gewerbe betrachtet. Dort wurde das Gebiet als konfliktreich angesehen. Die Flächen sind zudem Bestandteil einer übergreifenden Ausgleichskonzeption. Die Umsetzung dieser Konzeption hat die Stadt den Naturschutzverbänden zugesagt, um die Umwandlung von Wiesen in Acker an anderer Stelle in Knielingen auszugleichen. Die Weiterverfolgung wird auch deshalb nicht empfohlen.

KA.2-S.019 Klosterweg – Oststadt: Es handelt sich um ein bestehendes LSG. Die Weiterverfolgung wird nicht empfohlen (siehe Ausführungen unter III.)

KA.2-W-007.a Rehbuckel I – Hohenwettersbach: Die Fläche gehört zum geplanten LSG „Eisenhafengrund-Grünberg“, sie beinhaltet hochwertige Streuobstbestände und befindet sich in exponierte Lage. Die Weiterverfolgung wird nicht empfohlen.

KA.2-W-007.b Rehbuckel II – Hohenwettersbach: Die Fläche liegt im regionalen Grünzug, generell ist der Bedarf der großzügigen Erweiterung um Hohenwettersbach zu hinterfragen.

KA.2-W-007.c Rehbuckel III – Hohenwettersbach: Generell ist der Bedarf der großzügigen Erweiterung um Hohenwettersbach zu hinterfragen. Der nördliche Teil greift in den landschaftlich exponierten Bereich des Schillingschen Grünberg ein. Diese Flächen liegen im geplanten LSG „Eisenhafengrund-Grünberg“. Die Weiterverfolgung wird (zumindest in diesem Umfang) nicht empfohlen.

KA.2-W-024 südl. Heidenstückersiedlung – Rüppurr: Auf der Fläche wurde ein bestehendes LSG am 24.05.2000 aufgrund der dortigen Friedhofsplanung aufgehoben. Das LSG „Südliche Hardt“ und ein FFH-Gebiet grenzen unmittelbar südöstlich an.

KA.2-W-026 Battstraße – Rüppurr: Grünfläche, LSG Oberwald, vorgelagert Märchenring, grundsätzlich vorstellbar, aber nur bei hinreichendem Bedarfsnachweis, vorrangig sind Flächen außerhalb des LSG heranzuziehen (siehe Ausführungen unter III.).

KA.2-W-029 Oberreut Südwest- Oberreut: Es handelt sich um Waldflächen. Das FFH-Gebiet grenzt unmittelbar an. Bei einer Weiterverfolgung müsste die Natura-2000-Verträglichkeit der Planung im Weiteren geprüft werden. Mit Blick auf den anzunehmenden hohen Kompensationsbedarf wird eine Weiterverfolgung nicht empfohlen.

KA.2-W-031 Am Schleifweg – Stupferich: Die Fläche liegt außerhalb eines FFH-Gebiets, es kommen aber FFH-Lebensraumtypen vor. Über das Umweltschadensrecht sind diese mittlerweile auch außerhalb von FFH-Gebieten in gewissem Maße geschützt, weswegen im weiteren Verfahren eine Prüfung auf Relevanz nach dem Umweltschadengesetz erfolgen sollte (§ 19 BNatschG i.V.m. § 2 USchadG). Die Fläche hat eine Bedeutung für den Biotopverbund. Vor diesem Hintergrund wird eine Weiterverfolgung nicht empfohlen.

KA.2-W-062 Neubruch – Neureut, KA.2-W-063 Südl. Oberfeld – Neureut, KA.2-W-064-Unterfeld West – Neureut, KA.2-W-065 Südl. Zentrum III – Neureut, KA.2-W-066 Unterfeld Ost – Neureut, KA.2-W-067 Grüner Weg Neureut, KA.2-W-068 Am Baufeld – Neureut:

Für diese Flächen gelten die Ausführungen zur Variantenbetrachtung „Räumliches Leitbild“ (Siehe Ziffer II. a). Für die Fläche KA.2-W-068 zusätzlich die Ausführungen unter III. Bei letztgenannter Fläche, bei der im Süden teilweise LSG und FFH-Gebiet betroffen ist, muss diese Grenze auf jeden Fall angepasst werden

KA.2-W-077 Vokkenaustraße – Hagsfeld: Bestehendes LSG Füllbruch-Vokkenau. Bebauung nördlich Brückenstraße wurde unseres Wissens bereits in der Vergangenheit geprüft und abgelehnt. Die Weiterverfolgung wird nicht empfohlen.

KA.2-W-079 Lachenweg: Die Fläche wird von den Naturschutzbeauftragten abgelehnt. Es handelt sich um eine Besondere Vegetationsfläche (BV-Fläche). Die Höhe des Konfliktpotentials ist uns nicht bekannt. Hier müsste eine nähere Untersuchung/Abschätzung erfolgen, wenn dies weiterverfolgt würde.

### Beziehung der Steckbriefe zur gesamtstädtischen Potenzialstudie Innere Entwicklung Karlsruhe

In den vorgelegten Steckbriefen „Prüfflächen Wohnen“ ist nicht ersichtlich ob die Erkenntnisse aus der Analyse der städtebaulichen Dichte in Wohnquartieren berücksichtigt bzw. eingearbeitet wurden. Wenn nein, bestehen wir darauf, dass die daraus gezogenen Erkenntnisse in den FNP „Wohnen“

**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

eingearbeitet werden. Das bedeutet, dass die FNP-Prüfflächen „Wohnen“ ggf. um das erzielte Maß der innerstädtischen Verdichtung zu reduzieren sind.

**Umweltauswirkungen: Ökologie**

Die Steckbrief-Bewertungen im Bereich Ökologie zeigen lediglich eine allgemeine Einschätzung. Es sollten hier die vom Umwelt- und Arbeitsschutz erarbeiteten einheitlichen Kriterien eingearbeitet werden.

Auf Folgendes wird grundsätzlich hingewiesen:

Es werden Wohnbauflächen im Bereich von Kleingärten und oder Sportanlagen vorgeschlagen. Diesen Flächen könnten wir aus naturschutzfachlicher Einschätzung in der Regel zustimmen (zum Teil ist aber auch hier eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich). Eine Zustimmung unsererseits wird jedoch davon abhängig gemacht, wie und wohin die Verlagerung der derzeitigen Nutzungen stattfindet. D.h. wir fordern, dass den Steckbriefen die Thematik „Verlagerung der derzeitigen Nutzungen“ angefügt wird.

- Wir halten es für erforderlich, dass für alle Wohnbau-Prüfflächen spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt werden.
- Durch die Einzelbetrachtung der Wohnbauflächen besteht die Gefahr, dass dem additiven Zuwachs der Häufigkeitsverteilung nicht genügend Rechnung getragen wird und somit der Blick auf den zusammenhängenden Landschaftsraum verloren geht. Das Kriterium „Biotopverbund“ fehlt größtenteils und muss aus unserer Sicht ebenfalls in die Prüfflächenbetrachtung eingearbeitet werden. Im Falle von Eingriffen sind diese in der Prüfflächenbetrachtung mit einem entsprechenden Kompensierungsvermerk darzustellen. Diese Aspekte müssen als Prüfkategorie aufgenommen werden.
- Die Bewertung der Prüfkategorie „Landschaftsbild“ ist nicht nachvollziehbar. Es fehlen die entsprechenden Kriterien.
- Eine Bebauung von Schutzgebieten kann aus unserer Sicht nicht befürwortet werden!  
Eine Ausnahme bildet die Fläche KA.2-W-026 Battstraße (Landschaftsschutzgebiet Oberwald). Hier könnten wir vorbehaltlich des Ergebnisses einer noch durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung und der Durchführung einer entsprechenden Kompensation gegebenenfalls zustimmen.

Der massiven Bebauung im Bereich des Karlsruher Nordwestens können wir nicht zustimmen. Der Schutz der Neureuter Feldflur zwischen Neureut, Neureut-Heide und Nordweststadt wird aus Sicht der Naturschutzbeauftragten als wichtig erachtet. Hierzu wiederholen wir:

Es handelt sich bei dem gesamten Gebiet Kirchfeld und Unterfeld sowie zumindest auch beim östlichen Teil des Neubruchs um ein aus Gründen des Arten-, Biotop- und Landschaftsschutzes sehr wertvolles Areal im Norden Karlsruhes. Die benannte Fläche stellt nicht nur von der Vegetation und der zu erwartenden Tierwelt her (z.B. wärmeliebende Insekten), sondern auch durch ihre Raumwirkung (Landschaftsbild) sowie durch ihre klimatische Funktion (Frischluf-Verbindungskorridor zum NSG „Alter Flugplatz und damit zur Nord- und Nordweststadt mit Wirkungen bis in die Innenstadt) eine für Karlsruhe unbedingt zu erhaltende Offenlandschaft dar, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden sollte.

Darin wäre das geplante FND „Grüner Weg-West“ in seiner jetzigen Form nur eines von mehreren im Gebiet vorhandenen „FND-Kernen“. An weiteren potenziellen FND innerhalb o.g. Fläche wären aus unserer Sicht mindestens drei weitere zu benennen: die Binnendüne westlich des Heidesees, der Heidensee selbst mit seinen Steilwänden (potenzieller Brutplatz der Uferschwalbe) und die große Offenfläche nordöstlich des Heidesees zwischen „Alte Bahnlinie“ und „Alte Kreisstraße“ mit den zentralen, freistehenden Waldkiefern- (*Pinus sylvestris*) und Birkenbaumgruppen. Das Wertvolle hier sind natürlich nicht die Bäume, sondern die großen Freiflächen mit ihren Vorkommen an krautigen Pflanzen und der zugehörigen Tierwelt!

Bereits am 31. Januar 2013 war in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit (AUG) der Stadt Karlsruhe auf Anfrage von Stadträtin Lisbach angekündigt worden, dass dieses FND (so wie alle weiteren gepl. Flächenhaften FND im Gebiet der Stadt Karlsruhe, d.h. Rennbuckeldüne, Alb bei Daxlanden und Grünwinkel, Schaffenäcker, Am Schlangenberg, Am Rotberg, Am Münchsberg, Im Bartengrund und Schönberg, in ca. Jahresfrist bear-

## Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

beitet werden würden, so dass auch sie zeitnah ausgewiesen werden könnten... – Dies ist auch heute, weitere zwei Jahre später, **noch immer nicht erfolgt und wird hier angemahnt!**

Die Notwendigkeit des Schutzes obigen Gebietes ergibt sich aus dem Biotopverbundkonzept im Zusammenhang mit dem NSG „Alter Flugplatz Karlsruhe“, dem Bestand sowie dem Potenzial für die mageren Flachlandmähwiesen, Borstgrasrasen und Binnendünen mit Magerrasen sowie dem speziellen Artenschutz. Siehe unsere Darstellungen zu den Steckbriefen.

Eine ähnliche kritische Auswirkung hätte aus unserer Sicht auch die massive Bebauung im Bereich von Hohenwettersbach und den umliegenden Höhenstadtteilen Grünwettersbach und Stupferich. Hier lehnen wir die Bebauung in schützenswerten Flächenbereichen ab. **Grundsätzlich befürworten wir keine Bebauung von Streuobstflächen!** Siehe Darstellung zu den Steckbriefen.

### Thema Klima Luft:

Die Auswirkungen auf das Thema Klima und Luft sind nur minimal dargestellt. Hier sollten entsprechende Auswirkungen in den Steckbriefen dargestellt werden.

### Steckbriefe:

KA.1-S-018 Nördl. Hagsfelder Allee: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!

KA.1-W-023-G Distelgrund: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!

Die Fläche ist Kompensationsfläche für den Wiesenumbruch in der Burgau und im Bereich

KA.1-W-112-A Grabenacker Erweiterung: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.

KA.1-W-122-A Zentrum III: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.

KA.1-W-403-S Erw. städtisches Klinikum: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutz- und weiteren Prüfungen aus unserer Sicht erfolgen. Wegen der Nähe zum NSG „Alter Flugplatz“ ist aus unserer Sicht jedoch eine erweiterte Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Des Weiteren muss die Fläche in ein Besucherlenkungs-konzept für das Schutzgebiet aufgenommen werden.

KA.1-W-423-S Nördl. Heinz-Barth-Schule: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.

KA.1-W-424-FfG Thüringer Str.: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.

KA.2-S-019 Klosterweg: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt! LSG mit Heldbockeichen.

KA.2-W-002 Rüppurr Süd I: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutz- und weiteren Prüfungen aus unserer Sicht erfolgen.

KA.2-W-007.a Rehbuckel I: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!

KA.2-W-007.b Rehbuckel II: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen. Insbesondere sind Vorkommen der Feldlerche zu erfassen!

KA.2-W-007.c Rehbuckel III: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!

KA.2-W-009 Erlenweg: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.

KA.2-W-010 Am Rüppurrer Schloß: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen. Eine Zustimmung unsererseits wird jedoch davon abhängig gemacht, wie und wo die Verlagerung der derzeitigen Nutzungen stattfindet.

KA.2-W-014 Frauenhäusleweg: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen. Eine Zustimmung unsererseits wird jedoch davon abhängig gemacht, wie und wo die Verlagerung der derzeitigen Nutzungen stattfindet.

KA.2-W-016 Sportflächen Durlach : Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen. Eine Zustimmung unsererseits wird jedoch davon abhängig gemacht, wie und wo die Verlagerung der derzeitigen Nutzungen stattfindet.

KA.2-W-017 Zentrum Durlach: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen. Eine Zustimmung unse-

## Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

	<p>rerseits wird jedoch davon abhängig gemacht, wie und wo die Verlagerung der derzeitigen Nutzungen stattfindet.</p> <p>KA.2-W-024 Südl. Heidenstückersiedlung: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutz- und weiteren Prüfungen aus unserer Sicht erfolgen. Feldlerche prüfen! Korridore für Fledermäuse und Wildtiere freihalten.</p> <p>KA.2-W-022 Ostring: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.</p> <p>KA.2-W-026 Battstraße: LSG Oberwald. Hier könnten wir vorbehaltlich dem Ergebnis einer noch durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung und der Vorlage einer entsprechenden Kompensation gegebenenfalls zustimmen.</p> <p>KA.2-W-027 Pulverhausstr.: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen. Eine Zustimmung unsererseits wird jedoch davon abhängig gemacht, wie und wo die Verlagerung der derzeitigen Nutzungen stattfindet.</p> <p>KA.2-W-028 Östl. Otto-Wels-Str.: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung (Lebensvielfalt beachten) aus unserer Sicht erfolgen. Eine Zustimmung unsererseits wird jedoch davon abhängig gemacht, wie und wo die Verlagerung der derzeitigen Nutzungen stattfindet.</p> <p>KA.2-W-029 Oberreut Südwest: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!</p> <p>KA.2-W-031 Am Schleifweg: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!</p> <p>KA.2-W-032 Verlängerung Gänsbergstr.: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!</p> <p>KA.2-W-033 Zum Bergle: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!</p> <p>KA.2-W-035 Neufeld Erweiterung: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen. Insbesondere sind Vorkommen der Feldlerche zu erfassen.</p> <p>KA.2-W-038 Sportplatz Daxlanden I / KA.2-W-039 Sportplatz Daxlanden II: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen. Eine Zustimmung unsererseits wird jedoch davon abhängig gemacht, wie und wo die Verlagerung der derzeitigen Nutzungen stattfindet.</p> <p>KA.2-W-061 Adolf-Ehrmann-Bad: Eine Bebauung könnte aus unserer Sicht erfolgen.</p> <p>KA.2-W-062 Neubruch: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!</p> <p>KA.2-W-063 Südl. Oberfeld: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!</p> <p>KA.2-W-064 Unterfeld West: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!</p> <p>KA.2-W-065 Südl. Zentrum III: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!</p> <p>KA.2-W-066 Unterfeld Ost: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!</p> <p>KA.2-W-067 Grüner Weg: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!</p> <p>KA.2-W-068 Am Baufeld: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt! FFH-Schutzgebiet!</p> <p>KA.2-W-069 Mittelstorstr.: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.</p> <p>KA.2-W-070 Alte Friedrichstr. Nord: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.</p> <p>KA.2-W-072 Breslauer Str.: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.</p> <p>KA.2-W-073 Beuthener Str. West / KA.2-W-074 Beuthener Str. Ost: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.</p> <p>KA.2-W-076 Auf die Gärten: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.</p> <p>KA.2-W-077 Vokkenaustr.: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt! LSG-Schutzgebiet!</p> <p>KA.2-W-078 Schwetzinger Str.: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.</p> <p>KA.2-W-079 Lachenweg: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!</p>
Stadt Rheinstetten	Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat den Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030 – Schwerpunkt Wohnen in seiner Sitzung am 12.07.2016 zur Kenntnis genommen.

## Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

	<p>Für Hatzelheck II gilt: Das Wasserwerk soll so lange erhalten bleiben wie es wirtschaftlich darstellbar ist. Das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird abgewartet. Eine konkrete Stellungnahme wird im Rahmen des weiteren Verfahrens abgegeben.</p>
Staatliches Hochbauamt Karlsruhe	<p>Im räumlichen Geltungsbereich des Vorentwurfs des Flächennutzungsplans 2030 „Flächen für Wohnen“ hat das Staatliche Hochbauamt Karlsruhe im Rahmen seiner Zuständigkeit für Bundesbauten derzeit keine Planungen oder sonstige Maßnahmen vorgesehen. Wir melden deshalb Fehlanzeige.</p>
Stadt Stutensee	<p>Durch Beschluss des Gemeinderates sollen die Flächen „Östl. Sportplatz“ (ST.2-M-010), „Erw. Einzelhandel“ (ST.2-W-025), „Östl. Adlerstraße (ST.2-W-026) und „Bachfeld I“ (ST.2-W-029) im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung finden. Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass die Eignungsbewertung der Prüffläche „Lachwald“ (ST.2-W-017) insgesamt mit der Tendenz zu „günstig“ ausfällt und die Fläche zur Berücksichtigung im Vorentwurf FNP 2030 weiter geprüft werden muss. Die entsprechende Kennzeichnung auf dem Steckbrief fehlt. Hingegen weist die Eignungsbewertung der Prüffläche „Nördl. Teichackerweg“ (ST.1-W-013_H) eine positive Kennzeichnung auf, was aus unserer Sicht aufgrund der gewerblichen Entwicklung geändert werden muss. Wir gehen davon aus, dass die Prüffläche „Nördl. Eggensteiner Straße“ (ST.1-W-012_H) sowohl in der Variante 1 „Blankenloch nach Osten“ als auch in der Variante 2 „aufeinander zu“ – obwohl sie farblich gekennzeichnet ist – keine Berücksichtigung findet. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p>
Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH	<p>Hier die gemeinsame Stellungnahme der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH: <u>Stromversorgung</u> Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu. Zum derzeitigen Planungsstand bestehen keine Einwände. Eine Erschließung sämtlicher Prüfflächen ist grundsätzlich möglich. <u>Gasversorgung</u> Es ist davon auszugehen, dass eine Versorgung aller bzw. nahezu aller Prüfflächen mit Gas prinzipiell möglich ist. Eine eventuelle Gasversorgung der Prüfflächen steht zusätzlich unter dem Vorbehalt, dass deren Wirtschaftlichkeit gegeben sein muss. <u>Wasserversorgung</u> In den Höhenstadtteilen ist für die hochgelegenen Gebiete jeweils zu prüfen, ob der erforderliche Versorgungsdruck (2,0 bar für Gebäude nur mit Erdgeschoss, zuzüglich 0,35 bar für jedes weitere Geschoss) mit der vorhandenen Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden kann. Anderenfalls müssen Druckerhöhungsanlagen (DEA) errichtet werden (→ Platzbedarf, Mehrkosten bei Erschließung, Schwierigkeiten bei der Festlegung einer geeigneten Netzstruktur). In Stupferich beträgt der minimale Hochbehälterwasserstand ca. 276 m+NN. Damit können Gebäude nur mit Erdgeschoss bis auf einer Geländehöhe von ca. 276 – 20 (2,0 bar) – 6 (Ansatz für Druckverluste im Netz) = ca. 250 m+NN versorgt werden. Je zusätzliches Obergeschoss verringert sich dieser Wert um ca. 3,5 m, d.h. für z.B. vier Obergeschosse wäre die Grenze bei ca. 236 m+NN. Insbesondere bei der Fläche KA.2-W-031 und bei der bereits im FNP 2010 enthaltenen Fläche im Südwesten Stupferichs gibt es Geländehöhen von über 250 bzw. über 260 m+NN, so dass hier zusätzlicher Aufwand entstehen würde. In Palmbach gibt es bereits eine Hochzone mit DEA, aus der die Prüffläche KA.2-W-035 und die östlich daran anschließende Fläche aus dem FNP 2010 mit ausreichendem Druck versorgt werden können. Für die weiteren Flächen (Grünwettersbach, Hohenwettersbach, Niederzone Palmbach) liegen die minimalen Hochbehälterwasserstände bei ca. 289 m+NN. Damit können Gebäude nur mit Erdgeschoss bis auf einer Geländehöhe von ca. 289 – 20 (2,0 bar) – 8 (Ansatz für Druckverluste im Netz) = ca. 261 m+NN versorgt werden. Je zusätzliches Obergeschoss verringert sich dieser Wert um ca. 3,5 m, d.h. für z.B. vier Obergeschosse wäre die Grenze bei ca. 247 m+NN. In Hohenwettersbach liegen die höchsten Geländehöhen der Prüfflächen bei ca. 260 m+NN (Fläche KA.2-W-007c). Sofern dort – z.B. auch aus Gründen des Landschaftsbildes – nur Häuser mit Erdgeschoss bzw. evtl. einem Obergeschoss zugelassen werden, so könnte voraussichtlich noch gerade auf eine DEA verzichtet werden. Dagegen kann die Fläche KA.1-W-424_FfG in Grünwettersbach nur mit DEA erschlossen werden.</p>



## Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

	<p>Bitte beachten Sie, dass bei den obigen Betrachtungen die Ansätze für Druckverluste auf Abschätzungen beruhen und daher noch gewisse Unsicherheiten beinhalten. Konkrete hydraulische Berechnungen sind erst auf Basis vertiefter Planungen möglich.</p> <p><u>Öffentliche Straßenbeleuchtung</u> Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.</p> <p><u>Kommunikations- und Informationstechnik</u> Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.</p> <p><u>Fernwärmeversorgung</u> Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu: Im Stadtbereich ist in den Gebieten grundsätzlich eine Versorgung mit Fernwärme möglich, wo diese in unmittelbarer Nähe liegt und sowohl technisch als auch wirtschaftlich umsetzbar ist. Anschlüsse, die weiter von der Leitung weg liegen, bedürfen der Prüfung, ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.</p> <p><u>Trinkwasserversorgung</u> Durch verschiedene geplante Wohnflächen des FNP 2010 sowie durch verschiedene Prüfflächen des FNP 2030 sind Wasserschutzgebiete der Stadtwerke Karlsruhe betroffen. Durch Bebauungen im Wasserschutzgebiet erhöht sich das Risiko der Verunreinigung und nachteiligen Veränderung des zum Zweck der Trinkwasserversorgung geschützten Grundwassers. Im noch vorzulegenden Umweltbericht zum Flächennutzungsplan ist detailliert nachvollziehbar und begründet auszuführen, wie Verschlechterungen der Grundwasserbeschaffenheit in Wasserschutzgebieten, die durch die baulichen Nutzungen zu besorgen sind, vermieden werden, und wie ihnen etwa durch Auflagen in den Bebauungsplänen entgegengewirkt werden kann. In den zukünftigen, noch zu entwickelnden Bebauungsplänen wird explizit auf die Lage in Wasserschutzgebieten sowie die Einhaltung der in den Schutzgebietsverordnungen erlassenen Verboten und Auflagen hinzuweisen sein.</p>
terraneTS bw	<p>Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terraneTS bw GmbH, diese sind zum Teil korrekt dargestellt. Nach Ihren Planungen sind in verschiedenen Teilorten einzelne Näherungen zu unseren Leitungen und Anlagen erkennbar, nachfolgend wären wir von folgender aufgeführter Prüffläche für Wohnbau, mit unserer Gashochdruckleitung Rheintal-Nord-Leitung 4 (RTN 4), DN 500 betroffen: Eggenstein-Leopoldshafen: EL.2-W-001.a Im Sonnenbüsch Durch den Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplanes verlaufen die Gashochdruckleitungen Jagdhütte-Blankenloch (RTN3), DN 400, Lampertheim-Blankenloch (RTN1), DN 600, Blankenloch-Leimersheim (RTN4), DN 500, Blankenloch-Neu-Ulm (SWB), DN 600, Blankenloch-Basel (RTS1), DN 400, die AL Langensteinbach (LSB), DN 250 sowie die Nordschwarzwaldleitung (NOS), DN 600 der terraneTS bw GmbH. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör). Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebs und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Bei Bepflanzungen ist der dinglich gesicherte Schutzstreifen nach den für Gashochdruckleitungen geltenden Vorschriften von jeglicher Bebauung und Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern frei zu halten. Geländeneiveauveränderungen und Bepflanzungen sind mit unserem Unternehmen abzustimmen.</p>
TransnetBW GmbH	<p>Die Unterlagen zum Verfahren haben wir eingesehen und mit unserer Leitungsdokumentation gegengeprüft. Dabei ergab sich in den folgenden vier Punkten Betroffenheiten mit unseren Höchstspannungsleitungen:</p>

**Fortschreibung Flächennutzungsplan „Wohnen“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

G:\Stp\A#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP\_Fortschreibung\3\_Wohnen\01\_Verfahren\frühzeitig\Stellungnahmen Tabellen frühzeitig\Tab frühzeitig Wohnen\_TÖB\_ohne BE.docx

	<p>EL.2-W-001.a: 220-kV-Leitung Daxlanden – ATP Rheinau, Anlage 5100, Mast 38B-40; 380-kV-Leitung Philippsburg – Daxlanden, Anlage 7520, Mast 56-55A                  KA.2-W-024: 220-kV-Leitung Daxlanden – Birkenfeld, Anlage 5160, Mast 14-18                  KA.2-W-029: 220-kV-Leitung Daxlanden – Birkenfeld, Anlage 5160, Mast 23-25                  KB.1-W-106_A: 220-kV-Leitung Daxlanden – Birkenfeld, Anlage 5160, Mast 74-76</p>
Vermögen und Bau BW	<p>In dem Plangebiet befinden sich die landeseigenen Grundstücke Flst.Nr. 11932/6 und 11932/17 der Gemarkung Rüppurr. Auf diesen Grundstücken befindet sich eine Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz. Die sich bei einer Weiterentwicklung der Flächen daraus ergebenden Konsequenzen bitten wir zu bedenken und zu berücksichtigen.                  Im Übrigen hat das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) gegen die Planungen keine Bedenken.</p>
Zweckverband Abwasserverband Kammerforst	<p>Die Belange des AZV sind durch die Planungen für den FNP 2030 im Bereich der Stadt Stutensee für die Stadtteile Spöck, Friedrichstal und Staffort tangiert.                  Die Stadtteile liegen im Verwaltungsbereich des AZV Kammerforst bzw. der Zentralkläranlage Kammerforst über die u. a. das Abwasser der Stadtteile gereinigt wird. Durch die gegenüber des FNP 2010 veränderte Gebietsausweisung werden damit die Belange des AZV Kammerforst als öffentlicher Träger hinsichtlich der Entwässerungseinzugsgebietsflächen des bestehenden Regenwasserbehandlungskonzepts (RWBK) tangiert.                  Der Abgleich mit den bisherigen Berechnungsergebnissen zum RWBK lassen die Aussage zu, dass die durch den FNP 2030 ausgewiesenen Flächenverschiebungen keine grundsätzliche Änderung beim derzeit aufgestellten RWBK bewirkt.</p>
Zweckverband Mittelhardt	<p>Aus der Sicht des ZV Wasserversorgung Mittelhardt bestehen gegen den Vorentwurf des FNP 2030 „Flächen für Wohnen“ keine Einwände.                  Die Fachplanungen „Wasserversorgung“ sind im Falle der Fortentwicklung der Flächen auf Gemarkung Stutensee mit dem Zweckverband Wasserversorgung Mittelhardt abzustimmen.</p>